Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg (Elbe-km 585,8 bis 607,5)

Planfeststellungsbeschluss

Niedersachsen

Antragsteller

gemeinsame Antragstellung durch:

- Harburger Deichverband, Elbdeich 219 21217 Seevetal
- Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland, Hoher Morgen 21b, 21423 Winsen (Luhe)
- Artlenburger Deichverband, Bundesstraße 14, 21522 Hohnstorf

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Strüfing
Herr Hennig
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 22.05.2018
Az.: VI L – 62211-430-001

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil 4
I.1 Planfeststellung 4
I.2 Planunterlagen 4
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen 4
I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn 7
I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise 8
I.4.1 Nebenbestimmungen (NB) 8
I.4.2 Zusagen 12
I.4.3 Hinweise 13
I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen 14
I.6 Kostenlastentscheidung 14
II. Begründung 14
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen 15
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung 15
II.3 Materiell rechtliche Würdigung 18
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse 18
II.3.2 Belange des Baurechts 19
II.3.3 Flächeninanspruchnahme 19
II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 19
II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung 39
II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 46
II.3.7 Naturschutz und Landespflege 47
II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft 51
III. Stellungnahmen und Einwendungen 52
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 52
III.1.1 Landkreis Harburg 52
III.1.2 Stadt Winsen 56
III.1.3 Gemeinde Stelle 56
III.1.4 NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III / Gewässerkundlicher Landesdienst 57
III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES) 57
III.1.6 Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Domänenverwaltung Stade 57
III.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg 58
III.1.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg 58
III.1.9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg 59
III.1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Lüneburg 59
III.1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, Hittfeld 59
III.2 Einwendungen 60
III.2.1 Einwendungen 1 bis 3 60
III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen 62
III.3.1 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), vertreten durch den Regionalverband Elbe-Heide, Zweigstelle Umweltbüro Buchholz 62
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung 63
V. Rechtsbehelfsbelehrung 63
Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg (Elbe-km 585,8 bis 607,5) wird auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland sowie des Artlenburger Deichverbandes vom 25.07.2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

Anlage Nr./ Bezeichnung	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab**
Inhaltsverzeichnis Ordner 1	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	1 Blatt
Antragsschreiben	Antragsschreiben	1 Blatt
Antrag	Antrag mit Inhaltsverzeichnis – gesamt-	4 Blätter
Textteil A	Technischer Erläuterungsbericht	15 Blätter
Anlage I a	Pläne	
Anlage 1.1	Übersichtskarte 1 – Gesamtübersicht	M 1: 25.000
Anlage 1.2	Übersichtskarte 2 – PF-Übersicht	M 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslagepläne	
Anlage 2.1	Übersichtslageplan 1 – HDV02	M 1: 5.000
Anlage 2.2	Übersichtslageplan 2 – DVN01	M 1: 5.000
Anlage 2.3	Übersichtslageplan 3 – DVN02	M 1: 5.000
Anlage 2.4	Übersichtslageplan 4 – DVN03	M 1: 5.000
Anlage 2.5	Übersichtslageplan 5 – DVN 04	M 1: 5.000
Anlage 2.6	Übersichtslageplan 6 – ADV01	M 1: 5.000
Anlage 2.7	Übersichtslageplan 7 – ADV02	M 1: 5.000
Anlage 2.8	Übersichtslageplan 8 – ADV03	M 1: 5.000
Anlage 2.9	Übersichtslageplan 9 – ADV04	M 1: 5.000
Anlage 3	Lagepläne	
Anlage 3.1	Lageplan 1 – HDV02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.2	Lageplan 2 – HDV02 – Abschnitt 3	M 1: 1.000
Anlage 3.3	Lageplan 3 – DVN01 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.4	Lageplan 4 – DVN02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.5	Lageplan 5 – DVN03 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.6	Lageplan 6 – DVN04 – Abschnitt 2	M 1: 1.000
Anlage 3.7	Lageplan 7 – ADV01 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.8	Lageplan 8 – ADV02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.9	Lageplan 9 – ADV03 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.10	Lageplan 10 – ADV03 – Abschnitt 3	M 1: 1.000

Anlage Nr./ Bezeichnung	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab**
Anlage 3.11	Lageplan 11 – ADV04 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.12	Lageplan 12 – ADV04 – Abschnitt 2	M 1: 1.000
Anlage 5	Regelquerschnitte	
Anlage 5.1	Regelquerschnitt 1	M 1: 100 / 1: 25
Anlage 5.2	Regelquerschnitt 2	M 1: 100 / 1: 25
Anlage 5.3	Regelquerschnitt 3	M 1: 100 / 1: 25
Anlage I b	Verzeichnis betroffene Grundstückseigentümer	
Anlage 6	Verzeichnis Grundstückseigentümer	3 Blätter
Anlage 6	Katasterauszüge	28 Blätter
Anlage P.1	Lageplan Grunderwerb Priel I	M 1: 1.000
Anlage P.2	Lageplan Grunderwerb Priel II	M 1: 1.000
Anlage P.3	Lageplan Grunderwerb Priel III	M 1: 1.000
Anlage I c	Bauwerksverzeichnis	
	Bauwerksverzeichnis	3 Blätter

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

Im Teil C Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) im Textteil C-1 (Erläuterungsbericht LBP mit Anhang Maßnahmenblätter) sind Änderungen gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen enthalten. Zudem sind die Maßnahmenblätter V 15_{FFH} und A 16_{FFH} neu hinzugefügt worden. Das Blatt 3.0 „Maßnahmenplan: Legende“ wurde ebenfalls ergänzt. Sämtliche Änderungen/Ergänzungen sind farbig dargestellt. In den Planunterlagen sind lediglich die aktualisierten Unterlagen (Stand: 20.04.2018) enthalten.

Anlage Nr./ Bezeichnung	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab**
Inhaltsverzeichnis Ordner 2	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
Teil B	**Umweltverträglichkeitsstudie**	
Textteil B-1	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsstudie	80 Blätter
Anlage II a	Pläne	
	Legende zur Schutzgut Boden Karte	1 Blatt
Blatt 1	Schutzgut Boden	M 1: 10.000
	Legende zur Schutzgut Wasser Karte	1 Blatt
Blatt 2	Schutzgut Wasser	M 1: 10.000
	Legende zur Biotoptypen Karte	1 Blatt
Blatt 3	Biotoptypenkartierung	M 1: 10.000
Blatt 4	Biotoptypenbewertung	M 1: 10.000
	Legende zur Fauna Karte	1 Blatt
Blatt 5	Fauna	M 1: 10.000
	Legende zur Landschaftsbild Karte	1 Blatt
Blatt 6	Landschaftsbild	M 1: 10.000
	Legende zur Schutzgut Mensch + Kultur Karte	1 Blatt
Blatt 7	Schutzgut Mensch, Kultur- und	M 1: 10.000

Anlage Nr./ Bezeichnung	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab**
	Sachgüter	
Blatt 8	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Blatt 9	Auswirkungen auf Mensch, Boden und Wasser	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Textteil B-2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie	6 Blätter
Textteil B-3	**FFH-Verträglichkeitsstudie**	31 Blätter
Anlage II b	Pläne	
Blatt 1	Bestand, Bewertung, Maßnahme	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Teil C	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
Textteil C-1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang Maßnahmenblätter; Stand: 20.04.2018	58 Blätter
Anlage III a	Pläne	
Blatt 1	Übersicht	M 1: 30.000
Blatt 2.0	Bestands- und Konfliktplan: Legende	1 Blatt
	Bestands- und Konfliktpläne	
Blatt 2.1	HDV 02-1	M 1: 1.000
Blatt 2.2	HDV 02-3	M 1: 1.000
Blatt 2.3	DVN 01	M 1: 1.000
Blatt 2.4	DVN 02	M 1: 1.000
Blatt 2.5	DVN 03	M 1: 1.000
Blatt 2.6	DVN 04	M 1: 1.000
Blatt 2.7	ADV 01	M 1: 1.000
Blatt 2.8	ADV 02	M 1: 1.000
Blatt 2.9	ADV 03-1	M 1: 1.000
Blatt 2.10	ADV 03-3	M 1: 1.000
Blatt 2.11	ADV 04	M 1: 1.000
Blatt 2.12	ADV 04 Baustelleneinrichtungsfläche	M 1: 1.000
Blatt 3.0	Maßnahmenplan: Legende, Stand: 20.04.2018	1 Blatt
	Maßnahmenpläne	
Blatt 3.1	HDV 02-1	M 1: 1.000
Blatt 3.2	HDV 02-3	M 1: 1.000
Blatt 3.3	DVN 01	M 1: 1.000
Blatt 3.4	DVN 02	M 1: 1.000
Blatt 3.5	DVN 03	M 1: 1.000
Blatt 3.6	DVN 04	M 1: 1.000
Blatt 3.7	ADV 01	M 1: 1.000
Blatt 3.8	ADV 02	M 1: 1.000
Blatt 3.9	ADV 03-1	M 1: 1.000
Blatt 3.10	ADV 03-3	M 1: 1.000
Blatt 3.11	ADV 04	M 1: 1.000

Anlage Nr./ Bezeichnung	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab**
Blatt 3.12	ADV 04 Baustelleneinrichtungsfläche	M 1: 1.000
Blatt 3.13	Priel I	M 1: 1.000
Blatt 3.14	Priel II	M 1: 1.000
Blatt 3.15	Priel III	M 1: 1.000
Textteil C-2	**Artenschutzbeitrag**	24 Blätter
Anlage III b	Pläne	
Blatt 1	Faunistische Übersichts- und Detailpläne	M 1: 30.000 / 1: 5.000

Ordner 3: Kohärenzmaßnahmen

Anlage Nr.	**Inhalt**	**Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab**
Inhaltsverzeichnis Ordner 3	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Blatt
Teil D	**Kohärenzmaßnahmen**	
Textteil D	Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen	6 Blätter
Anlage IV	Pläne/Regelquerschnitte	
	Lagepläne	
Anlage 3.13	Lageplan 13 – Kohärenzmaßnahme Priel I	M 1: 1.000
Anlage 3.14	Lageplan 14 – Kohärenzmaßnahme Priel II	M 1: 1.000
Anlage 3.15	Lageplan 15 – Kohärenzmaßnahme Priel III	M 1: 1.000
	Regelquerschnitte	
Anlage 5.4.1	Regelquerschnitt 4.1 – Priel I Drage – West Zulauf	M 1: 100
Anlage 5.4.2	Regelquerschnitt 4.2 – Priel I Drage – West	M 1: 100
Anlage 5.5	Regelquerschnitt 5.5 – Priel II Haue – Ost	M 1: 100
Anlage 5.6	Regelquerschnitt 5.6 – Priel III Haue – West	M 1: 100
Anlage 5.7	Regelquerschnitt 7	M 1: 100

I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Anlage von drei Prielen als Ausgleichs- und Ersatz- sowie Kohärenzmaßnahme mit Bescheid vom 12.02.2018 endet mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Harburger Deichverband, dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland sowie dem Artlenburger Deichverband. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.4.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.4.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.4.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Harburg anzuzeigen.

I.4.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragsteller haben darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

I.4.1.1.3 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.4.1.1.4 Bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt wird, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung vom Bauherren (Anhang 1 der BaustellV) zu übermitteln.

I.4.1.1.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Antragstellern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.4.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

I.4.1.2.1 Bei der Bauausführung ist die Benutzung des Deiches auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

I.4.1.2.2 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei

Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.4.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.4.1.3.1 Vor Baubeginn haben die Antragsteller oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

I.4.1.3.2 Die Antragsteller haben eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die die Baumaßnahmen und die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sowie insbesondere auch die geplanten Kohärenzmaßnahmen in allen Teilen durch eine qualifizierte und umfassende Umweltbaubegleitung unterstützt. Die ökologische Baubegleitung hat die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 619[1] zu erfüllen. Die Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung und die nach den nachstehenden Nebenbestimmungen erforderlichen Festsetzungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

I.4.1.3.3 Vor Baubeginn bzw. der vor Einrichtung der Baufelder ist die bauvorbereitende Kontrolle auf Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels (SWF) durch Fachpersonal gemäß Vermeidungsmaßnahme V $7_{CEF,\ FFH}$ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorzunehmen. Individuen des SWF sind in bereits fertig gestellte Bereiche der Baumaßnahme oder in andere geeignete Standorte umzusiedeln. Der Anwuchserfolg ist in einem Monitoring zu überprüfen. Im Falle einer Betroffenheit größerer Bestände der gefährdeten Sumpfdotterblume ist die Umsiedlung des Bestandes an geeignete Standorte im Nahbereich der beeinträchtigten Flächen durchzuführen.

I.4.1.3.4 Werden im Rahmen der Kontrolle nach V 1_{CEF} Nisthöhlen oder Fledermausquartiere festgestellt, sind die Anzahl und Art der Ersatzquartiere/-höhlen sowie die geeigneten Standorte unter Mitwirkung einer fachbiologisch versierten Person sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort festzulegen und gem. A 11_{CEF} bereitzustellen. Die Zusage I.4.2.3 ist zu beachten.

I.4.1.3.5 Die Maßnahmenträger haben für die Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen (gem. Maßnahmenblatt V 10 des Anhangs des Landschaftspflegerischen Begleitsplans) Saatgut der Qualität „Regiomischung Feuchtwiese 70% Gräser - 30% Kräuter HK 1 / UG 1 - Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert®“ zu verwenden.

I.4.1.3.6 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern[2]. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzu-

[1] Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zur ökologischen Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau
[2] Ordner 2, Erläuterungsbericht LBP, Anhang

teilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

I.4.1.3.7 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügten Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.4.1.3.8 Die Antragsteller haben der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

I.4.1.3.9 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.4.1.3.10 Die Antragsteller haben der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.4.1.3.11 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Den Antragstellern wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an

die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Antragsteller sind verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die von den zuständigen Stellen im Zuge dieses Meldeverfahrens geforderten Unterlagen vorzulegen.

I.4.1.4 Nebenbestimmungen zu Belangen der Fischerei

I.4.1.4.1 Im Zuge der Unterhaltung der planfestgestellten Spundwände hat das WSA Lauenburg zu gewährleisten, dass 80 % der Spundwände, bezogen auf alle von der Maßnahme betroffenen Buhnenfelder, mit Sediment überdeckt sind.

I.4.1.4.2 Im Zuge der Bauausführung ist durch die Maßnahmenträger sicherzustellen, dass baubedingt anfallender Sand zwischengelagert und abschließend dort aufgebracht/umgelagert wird, wo sich potentielle Anlandungsstellen für die Seyenfischerei befinden. Die Ausführungsplanung dafür ist vor Ausschreibung mit den Fischereiberechtigten, die von Herrn Rechtsanwalt Ruschmeyer vertreten werden, abzustimmen. Dies sind die beiden Fischereigenossenschaften Vogtei Neuland e. G. und für den Kreis Winsen e. G. sowie der Fischereibetrieb Grube und Stoef GbR. Die Abstimmung hat über die E-Mail-Adressen „ruschmeyer@kanzlei-suedertor.de“ und „w.grube@grubes-fischerhuette.de“ zu erfolgen.

I.4.1.4.3 Die künftige Unterhaltung der planfestgestellten Maßnahmen erfolgt durch das WSA Lauenburg. Über diese Unterhaltungsarbeiten sind die in NB I.4.1.4.2 genannten Fischereiberechtigten über die dort genannten E-Mail-Adressen rechtzeitig zu informieren.

I.4.1.4.4 Abweichend von der bauzeitlichen Beschränkung gemäß Vermeidungsmaßnahme V 8 kann eine Buhnenfeldräumung nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung vor Oktober beginnen, wenn der Sauerstoffgehalt der Elbe an der Messstation Bunthaus 10 mg/l nicht unterschreitet. Die Herstellung der Spundwände und Deckwerke ist erst nach Ende der Laichzeit des Stintes (ab Mitte April) zu beginnen.

I.4.1.5 Nebenbestimmungen zum Baurecht

I.4.1.5.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, haben die Antragsteller dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.[3]

[3] vgl. Ausführungen in Ziffer II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses

I.4.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.4.1.6.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

I.4.1.6.2 Es ist geplant, einen Großteil der Materialien vom Wasser aus anzuliefern. Daher geht die Belastung der betroffenen Landesstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke nicht über den normalen Gebrauch hinaus. Sollten abweichend davon doch größere Baustoffmengen über die v. g. Verkehrswege transportiert werden, sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern/Eigentümern einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ergänzend wird auf die Zusage I.4.2.1 verwiesen.

I.4.1.6.3 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragsteller, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

I.4.1.6.4 In dem festgestellten Plan[4] sind Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung dargestellt. Die genutzten Flächen sind mit V 3 bezeichnet und wurden bei der naturschutzfachlichen Abarbeitung berücksichtigt. Als Vermeidungsmaßnahme ist verbindlich festgelegt, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen darüber hinaus, bzw. an anderer Stelle genutzt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

I.4.2 Zusagen

I.4.2.1 Soweit es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, Materialtransporte für die Maßnahme über Abschnitte der L217 zu führen, sagen die Antragsteller die nachfolgend dargestellte Beweissicherung zu. Sie werden mit der BGS Harburg[5] eine gemeinsame Begehung des zu nutzenden Straßenabschnittes durchführen, um den Ist-

[4] vgl. u. a. Erläuterungsbericht LBP Ziffer 3 und 5.3 sowie Maßnahmenblatt V 3

[5] Betriebsgemeinschaft Straßendienst (Verwaltungskooperation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und des Landkreises Harburg zur Straßenunterhaltung)

Zustand zu erfassen. Nach Abschluss der Materialtransporte werden in einer erneuten Begehung die durch den Bodentransport entstandenen Schäden erfasst und bewertet. Die Kosten für die Beseitigung der erhobenen Schäden tragen die Antragsteller.

I.4.2.2 Die Antragsteller sagen zu, dass bei Bauarbeiten im Bereich DVN 03, die die Einsatzstelle des Feuerwehrbootes betreffen, eine vorherige Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt.

I.4.2.3 Die Antragsteller sagen zu, über die Fledermauskästen gemäß Ausgleichsmaßnahme A 11_{CEF} hinaus, ggf. vorgefundene Höhlen aus den gefällten Bäumen herauszusägen und in den benachbart verbleibenden Weiden aufzuhängen. Daneben wird zugesagt, dass die Maßnahme - sofern sie notwendig wird - durch ein Monitoring über 5 Jahre in ihrer Wirksamkeit dokumentiert wird und die Kästen jeweils jährlich gereinigt und unterhalten werden.

I.4.3 Hinweise

I.4.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Ausnahme für die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG ein.

I.4.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

I.4.3.3 Die in Ziffer 5 des festgestellten LBP (Ordner 2, Teil C) sowie im Anhang des LBP dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt und sind zwingend einzuhalten.

I.4.3.4 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.4.3.5 Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen. Hierzu wird auf die NB I.4.1.5.1 verwiesen.

I.4.3.6 In dem festgestellten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Textteil C-1) ist in Ziffer 4.2.2.1 Folgendes geregelt: Der Baubetrieb wird von Anfang April bis Mitte Dezember erfolgen. Die Arbeiten sind auf werktags zwischen 6.00 - 20.00 Uhr und jeweils auf ein Baulos, d. h. maximal drei Buhnenfelder zeitgleich beschränkt. Diese Regelungen zum Baubetrieb sind mit Ausnahme des Bauloses DVN04-2 (hierzu wird auf II.3.4.3.1 verwiesen) bindend, auch soweit sie nicht ausdrücklich in der Maßnahmenkartei ab S. 61 des LBP erwähnt werden.

I.4.3.7 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die drei antragstellenden Deichverbände (Harburger Deichverband, Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und Artlenburger Deichverband). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Das Vorhaben wird gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff WHG und §§ 107f ff NWG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Bei den Hauptdeichen handelt es sich um Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen. Vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden. Ein nicht standsicherer Deichkörper stellt ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar, denn bei einem Versagen auch nur eines Teilabschnittes des Hauptdeiches wird die gesamte Region überflutet. Die baldige Instandsetzung dieser Küstenschutzanlagen mindert das Sturmflutrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse der drei Deichverbände als Träger der Küstenschutzmaßnahme für die in ihren Verbandsgebieten geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss aus Sicht der Antragsteller so schnell wie möglich begonnen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 07.12.2017 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben

in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist die Instandsetzung von Buhnenfeldböschungen an der Elbe in Abschnitten von der Staustufe Geesthacht bis zur Landesgrenze Hamburg (Elbe-km 585,800 bis 607,500). Schadhafte Schüttsteindeckwerke, die zu den Sicherungs- und Schutzbauwerken gehören, werden instandgesetzt.

Es handelt sich um folgende, insgesamt zwölf Elbuferabschnitte, die sich auf der linken Seite der Tideelbe befinden (Ordner 1, Übersichtskarte 2, Anlage 1.2):

- Elbe-km 606,230 bis 606,402 (HDV02, Abschnitt 1)
- Elbe-km 605,070 bis 605,600 (HDV02, Abschnitt 3)

- Elbe-km 604,507 bis 604,686 (DVN01, Abschnitt 1)
- Elbe-km 604,035 bis 604,276 (DVN02, Abschnitt 1)
- Elbe-km 601,933 bis 602,328 (DVN03, Abschnitt 1)
- Elbe-km 599,027 bis 599,260 (DVN04, Abschnitt 2)

- Elbe-km 598,026 bis 598,120 (ADV01, Abschnitt 1)
- Elbe-km 597,122 bis 597,709 (ADV02, Abschnitt 1)
- Elbe-km 595,828 bis 595,945 (ADV03, Abschnitt 1)
- Elbe-km 595, 188 bis 595,289 (ADV03, Abschnitt 3)
- Elbe-km 587,287 bis 587,547 (ADV04, Abschnitt 1)
- Elbe-km 586,669 bis 587,287 (ADV04, Abschnitt 2).

Die baulich instand zusetzenden Elbeuferabschnitte haben eine Gesamtlänge von 3.280 m. Das vorhandene Schüttsteindeckwerk wird aufgenommen und zwischengelagert.
Die betroffenen Buhnenfelder werden ausgebaggert und ein zweistufiger Kornfilter wird eingebaut. Auf die Filterschichten werden Wasserbausteine in einer Mindeststärke von 0,50 m aufgebracht. Im Fußbereich wird das Schüttsteindeckwerk durch eine Stahlspundwand in seiner unteren Lage fixiert, um ein Abrutschen der Steinböschung zu verhindern. Zu diesem Zweck werden Stahlspundbohlen mit Längen von 4,90 m / 5,10 m und einer Wandstärke von 10 mm in Tiefen von 0,50 m unter NN bis 1,50 m u. NN (Oberkante Spundwand) eingebaut.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Die geplante Deckwerksanierung ist als wesentliche Änderung eines Deiches anzusehen. Für wesentliche Änderungen von Hauptdeichen ist gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff WHG sowie §§ 107 ff NWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland sowie des Artlenburger

Deichverbandes vom 25.07.2017 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziff. 5 ZustVO-Deich.

Das Verfahren wurde am 01.08.2017 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Harburg
- Samtgemeinde Elbmarsch
- Stadt Winsen
- Gemeinde Stelle
- Gemeinde Seevetal
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Wasserbeschaffungsverband Harburg
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Wasserverband der Ilmenau-Niederung
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg
- Telekom Deutschland GmbH, Technik Niederlassung Nord Hamburg
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- Schleswig-Holstein Netz AG Hittfeld
- Avacon AG Helmstedt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Wasserverband der Ilmenau-Niederung
- Wasserbeschaffungsverband Harburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Samtgemeinde Elbmarsch
- Gemeinde Seevetal
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- Avacon AG Helmstedt

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Regionalverband Elbe-Heide, Zweigstelle Umweltbüro Buchholz i. d. N., eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird. Weitere anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

In der Zeit vom 02.08.2017 bis zum 01.09.2017 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Elbmarsch, der Stadt Winsen, der Gemeinde Stelle sowie der Gemeinde Seevetal nach jeweiliger vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 15.09.2017 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.
Es ist ein Einwendungsschreiben von 3 privaten Einwendern eingegangen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind im Erörterungstermin am 07.12.2017 in Hoopte mit den Einwendern sowie den Behörden und Verbänden diskutiert worden. Über den Erörterungstermin ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Elbmarsch, der Stadt Winsen, der Gemeinde Stelle sowie der Gemeinde Seevetal informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Verbände, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die privaten Einwender sind unter Beifügung der Synopse der Antragsteller schriftlich benachrichtigt worden.

In diesem Erörterungstermin wurden auch die Einwendungen von Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübenden behandelt. Um negative Auswirkungen für die Fischerei durch die beantragte Maßnahme konkret aufzuklären, hat die Planfeststellungsbehörde am 28.02.2018 eine ergänzende Erörterung mit diesen Einwendern, dem LAVES und dem WSA Lauenburg durchgeführt.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Im linksseitigen Elbeuferabschnitt von der Staustufe Geesthacht bis zur Landesgrenze Hamburg (Elbe-km 607,500 bis 585,800) sind an den scharliegenden Deichabschnitten des Hauptdeiches in den letzten 19 Jahren überproportional viele Schäden im Schüttsteindeckwerk aufgetreten, das Deckwerk ist stark sanierungsbedürftig. In diesen Elbedeichabschnitten verläuft die Schifffahrtsrinne direkt vor den Buhnenköpfen. Die Buhnen und folglich die Buhnenfelder grenzen direkt an die Außenberme des Hauptdeiches. Es handelt sich aus deichbaulicher Sicht um Schardeichstrecken des Hauptdeiches.

Ein Tidehub von über 2,80 m hat seit 1988 in der Häufigkeit deutlich zugenommen und ist als Trend eindeutig erkennbar. Tidenhübe von über 2,80 m sind in jedem Monat des Jahres seit 1989 eingetreten. Gemäß dem Gutachten zur „Standsicherheit von Deichen im Tidebereich der Elbe" (GGU 2005) nimmt die Standsicherheit mit zunehmendem Tidehub ab. Die Auswertungen haben gezeigt, dass bei einem Tidehub von 2,80 m Standsicherheiten knapp über dem Standsicherheitsfaktor 1,0 vorliegen, gefordert ist ein Standsicherheitsfaktor von 1,3. Es kommt zwar noch nicht zu einem Böschungsbruch, aber ausreichende Standsicherheiten liegen nicht mehr vor.

Eine nicht standsichere Elbeböschung in den Abschnitten der scharliegenden Deichstrecken bedeutet, dass dieser entsprechende Deichabschnitt ebenfalls nicht mehr standsicher ist. In der Folge verlieren die Buhnenfeldböschungen ihre schützende Deckwerksabdeckung, der gleichförmige, sandige Böschungsuntergrund wird stetig mit jedem Ebbstrom abtransportiert, die in der Deichaußenberme vorhandene Kleiauflage wird durch Unterspülung/Unterhöhlung den Wasserwellen und der Wassererosion preisgegeben und würde schließlich zum Abrutschen der Böschung in diesem Bereich führen.

Die Ursachen, die zur Zerstörung des Schüttsteindeckwerkes führen, können nicht durch normale Unterhaltungsarbeiten beseitigt werden. Eine komplette Instandsetzung des Böschungsdeckwerkes ist zwingend erforderlich.

Die Fußsicherung (u.a. Holzflechtmatten) der befestigten Elbeböschungsabschnitte waren so konstruiert, dass diese bei Tideniedrigwasser nicht der Luftatmosphäre ausgesetzt waren. Mit fallendem Tideniedrigwasser begann unter Lufteinfluss die Zersetzung des Baumaterials Holz, was zu einem Erodieren des sandigen Elbuntergrundes bei Ebbstrom führte. Weitere Folgen sind das Abrutschen der Schüttsteine in Richtung Elbesohle bzw. Versinken in die Böschung.

Ein nicht standsicherer Deichkörper stellt ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar, denn bei einem Versagen auch nur eines Teilabschnittes des Hauptdeiches wird die gesamte Region überflutet. Die Verstärkung des Schüttsteindeckwerkes an den scharliegenden Deichabschnitten ist für die Standsicherheit des Hauptdeiches zwingend erforderlich.

Unter Beachtung der Randbedingungen (Tidehub, Fließgeschwindigkeit, Wellenbelastung, Platzverhältnisse, Wirtschaftlichkeit etc.) wurde ein Stützkörpersystem entwickelt, bemessen und von der Bundesanstalt für Wasserbau zur Ausführung freigegeben.

Als technisches Ergebnis ist die Befestigung der scharliegenden Elbeböschungen mit einem Schüttsteindeckwerk (Eisensilikat-Gestein) über einem zweistufigen Sand- und Kiesfilter und einer Fußsicherung aus Stahlspundwänden vorzunehmen.

II.3.2 Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Baugenehmigungen sind nicht erforderlich. Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Danach ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die Entwurfsaufstellung und Bauüberwachung für die festgestellten Baumaßnahmen in der Trägerschaft der drei Deichverbände erfolgen durch den NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg -. Mit der NB I.4.1.5.1 ist sichergestellt, dass die nicht mit erteilten Baugenehmigungen nachträglich noch erteilt werden, sollten die Voraussetzungen des § 70 NBauO entfallen.

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 59 Abs. 3 NBauO genügen.

II.3.3 Flächeninanspruchnahme

Die für die Deckwerksherstellung erforderlichen Flächen sind ausschließlich im Eigentum der Antragsteller und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Für die Anlage der Priele werden ebenfalls keine privaten Grundstücke, sondern nur Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Drage und Laßrönne in Anspruch genommen. Für die Baustelleneinrichtung werden ausschließlich Flächen der Antragsteller genutzt.

Die betroffenen öffentlichen Eigentümer haben gegen die Inanspruchnahme keine Bedenken vorgetragen.

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.4.1 Vorbemerkungen

Der Harburger Deichverband, Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und Artlenburger Deichverband haben mit Antrag vom 25.07.2017 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im technischen Erläuterungsbericht (Ordner 1, Teil A) Bezug genommen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG a. F. i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da für das vorliegende Vorhaben der Termin zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bereits am 16.07.2012 stattgefunden hat, ist das Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen.

Bei der Instandsetzung von Sicherungs- und Schutzbauwerken sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass das Vorhaben in einem FFH-Gebiet liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon sind auch die Antragsteller ausgegangen und haben mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben in einem für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsamen FFH-Gebiet liegt, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von den Antragstellern eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung (Fachbeitrag Artenschutz) als Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala[6].

[6] Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeits-bereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeits-grenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung</u>: In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung</u>: In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.4.3 bis II.3.4.9 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.4.11 verwiesen.

II.3.4.3 Schutzgut Menschen

II.3.4.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsflächen abgrenzen lassen.
Während der Bauphase treten abschnittsweise über einen begrenzten Zeitraum von 1 bis 3 Monaten pro Buhnenfeld erhöhte Schallemissionen auf. Die Schallemissionen treten ausschließlich tagsüber (voraussichtlich 6.00 bis 20.00 Uhr) und an Werktagen auf. Die zu beurteilenden Lärmimmissionen ergeben sich durch das Einbringen der Spundwände in den Buhnenfeldern, Entlade- und Baggerarbeiten zur Herstellung des Schüttsteindeckwerkes sowie Transportfahrten zu den Materiallagerplätzen und Baustellen.

Zum Einsatz kommen ausschließlich Baumaschinen deren Geräuschemissionswerte die seit dem 3. Januar 2006 nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) i. V. m. Art 12 der Richtlinie 2000/14/EG geltenden maximalen Emissionsschallpegel nicht überschreiten.

Für die betroffenen Flächen mit Wohnfunktion werden die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 der Bewertung zu Grunde gelegt.

Das Einbringen der Spundwände durch Vibrationsrammen lässt bei einer angenommenen Einwirkzeit von bis zu 2,5 Stunden eine Lärmbelastung von hochgerechnet max. ca. 56 dB(A) bei unterbrochener und ca. 71 dB(A) bei freier Sichtachse erwarten. Bei einer durch den Deich bzw. Hochwasserschutzwand unterbrochenen Sichtachse ist nur von einer geringen Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Wohngebiete (WA) auszugehen.

Entlade- und Baggerarbeiten zur Herstellung der Steinschüttungen lassen eine Lärmbelastung erwarten, die bei einer durch den Deichkörper unterbrochenen Sichtachse zum Immissionsort im Maximum ca. 59 dB (A), bei freier Schallausbreitung
von max. ca. 70 dB (A) betragen kann.

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten kann eine ungebrochene Schallausbreitung zu Wohngebäuden weitgehend ausgeschlossen werden. Dennoch können sich entlang der Baustrecke vereinzelt Wohnräume in oberhalb der Deichlinie liegenden Gebäudebereichen befinden, für die eine freie Sichtachse anzunehmen wäre. Da die Bautätigkeiten werktags zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, sowie losweise und immer nur an einem Buhnenfeld zurzeit stattfinden werden, ergibt sich pro Buhnenfeld ein Bauzeitraum von 3-16 Wochen, so dass keine weiteren Maßnahmen zur Schallminimierung notwendig werden. Bezüglich der Spundwandarbeiten (25 m Spundwand) am Buhnenfeld 7/2, Abschnitt DVN04 (unterhalb Fähranleger Hoopte/Zollenspieker) ist eine Absprache mit den betroffenen Anwohnern erfolgt. Aufgrund des Fährbetriebes ist der Einbau der Spundbohlen nur außerhalb der Fährzeiten in den Nacht- oder frühen Morgenstunden ab 20.00 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr morgens möglich.

Für die an der Kreis- bzw. Landesstraße liegenden Wohnräume ergibt sich im Ist-Zustand eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; vom

26. August 1998). Baubedingt wird es über einen begrenzten Zeitraum streckenweise zu einer geringen Zunahme des Schwerlastverkehrs von ca. 10 Lkw pro Tag kommen. Die Transportfahrten werden nur werktäglich und ausschließlich tagsüber stattfinden, so dass es zu einer kaum messbaren Erhöhung der verkehrsbedingten Lärmbelastung kommt.

Im Deichvorland treten bis in eine Entfernung von ca. 175m von der Baustelle (Vibrationsrammen Spundwände) sowie von ca. 160m (Baggerarbeiten Deckwerk) Schallemissionen von über 55 dB(A) auf, die nach der DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) als Orientierungswerte für Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen gelten. Dieser Orientierungswert wird hier auch für die offene Landschaft mit hoher Erholungseignung angelegt. In Abhängigkeit vom Baufortgang sind daher insbesondere in den Monaten Juli bis Oktober Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigt, die sich näher als 175m zur Baustelle am Deich befinden. Dies gilt allerdings nur an Werktagen und vornehmlich tagsüber. An Sonn- und Feiertagen, die in besonderem Maße der Erholung dienen, wird es keine Lärmbeeinträchtigungen geben.

Im westlichen Randbereich der Wochenendhausanlage bei Bullenhausen ist von einer kurzzeitigen Beeinträchtigung durch Baulärm auszugehen, da der nach DIN 18005 Teil 1 einzuhaltende Tages-Orientierungswert für Wochenendhausgebiete von 50 dB(A) überschritten wird.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten, da keine Flächen oder Strukturen mit hoher Bedeutung für die Erholung überbaut werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird durch gezielten kleinflächigen Sedimentauftrag auf die neuen Deckwerke eine Wiederbesiedlung der Uferbereiche mit standorttypischen Hochstaudenfluren initiiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit Ausnahme der regelmäßig durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten (Mahd, Gehölzrückschnitt, Ausbesserungsarbeiten am Deckwerk) nicht zu erwarten.

II.3.4.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeits-grenzbereich	-

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	II Belastungsbereich	-
• Baubedingte Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion und siedlungsnaher Freiräume (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft, da die angrenzenden Siedlungsbereiche nur für einen begrenzten Zeitraum von jeweils ca. 3 bis 16 Wochen erhöhten Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Die Lärmemissionen finden mit einer Ausnahme (Buhnenfeld 7/2, Abschnitt DVN04) nur werktags zwischen 6:00 und 20:00 Uhr statt.
• Baubedingte Verlärmung von Erholungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft, da die Verlärmung in Bereichen mit hoher Erholungseignung nur über einen Zeitraum von jeweils ca. 3 bis 16 Wochen andauert und ausschließlich werktags zwischen 6:00 und 20:00 wirksam wird. Es besteht die Möglichkeit für Erholungsuchende während des Bauzeitraumes kleinräumig auszuweichen.
• Inanspruchnahme von Flächen mit Wohnfunktion im Ferienhausgebiet (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft, da die Verlärmung nur jeweils über einen Zeitraum von jeweils ca. 3 bis 16 Wochen andauert und ausschließlich werktags zwischen 6:00 und 20:00 wirksam wird.
• Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung	I Vorsorgebereich	Dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten, da keine Flächen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung überbaut werden und sich ein Zustand einstellt der dem Vorzustand vergleichbar ist.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch das Rammen der Spundwände und durch Bau - und Transportlärm. Die Nebenbestimmung I.4.1.1.2 stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Anlagebedingt und betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingte Beeinträchtigungen werden insbesondere durch Störungen im Bereich der jeweiligen Baustelle und durch den Bauverkehr ausgelöst. Diese Wirkfaktoren treten zeitlich befristet und räumlich begrenzt auf. Gebaut wird jährlich nur in dem Zeitraum ab Anfang April bis Mitte Dezember, bei Frost oder starkem Hochwasser ruhen die Arbeiten. Der Baubetrieb einschließlich menschlicher Anwesenheit verursacht Störungen, die nicht gleichförmig verlaufen und so keine Gewöhnung ermöglichen. Es ist

davon auszugehen, dass die einzelnen Tierarten spezifische Fluchtabstände einhalten, so dass es zu einer Verringerung des nutzbaren Lebensraumes kommt.

Biber und Fischotter sind nacht- und dämmerungsaktiv und daher durch die Baumaßnahmen lediglich betroffen, wenn sich deren Baue in unmittelbarer Nähe der Deichbaumaßnahme befinden. Dies kann ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Vorland- und Uferbereiche als Wanderkorridor und Jagdhabitat ist für beide Arten wahrscheinlich. Angesichts der räumlich beschränkten und zeitlich befristeten Bautätigkeit ist ein Ausweichen möglich. Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind auszuschließen, da die Bauarbeiten nachts ruhen (Ausnahme: Spundwandarbeiten im Buhnenfeld 7/2, DVN04 wegen der Fährzeiten). Eine Störung von Individuen in Paarungs- oder Wochenstubenquartieren im Nahbereich von Baumaßnahmen lässt sich nicht völlig ausschließen.

Für Brutvögel lassen sich während des Hauptbrutzeitraumes (März bis Juli) bis zu einer Entfernung von max. 100 m zum Baugeschehen beeinträchtigende Störwirkungen nicht gänzlich ausschließen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Vorlandbereiche mit hohem Lebensraumpotential für Brutvögel nur randlich durch das Baugeschehen berührt werden und dass im Untersuchungsbereich brütende oder nahrungssuchende Vögel regelmäßigen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und Hunden sowie deren vielfältige Freizeitaktivitäten, aber auch Störeffekten durch den Schifffahrtsverkehr auf der Elbe ausgesetzt sind.

Rastvögel können möglichen Störungen groß- oder kleinräumig in ungestörte Landschaftsteile ausweichen. Im Hinblick auf die Raumnutzung des Plangebietes durch Rastvögel ist die beträchtliche Vorbelastung durch Erholungs- und Freizeitsuchende sowie durch regelmäßigen Schiffs- und Bootsverkehr in Betracht zu ziehen.

Für Fische sind baubedingte Störungen von untergeordneter Bedeutung, da sich die Bauarbeiten jeweils auf einzelne Buhnenfelder beschränken. Ein Ausweichen in benachbarte, weitgehend ungestörte Buhnenfelder/Uferabschnitte ist möglich.

Baubedingt kommt es darüber hinaus zu Beeinträchtigung von Tieren und deren Habitaten durch die Baufeldräumung sowie durch die Ausbaggerung der Buhnenfelder und das seitliche Ablagern des Sedimentes. Mit den vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen und Maßnahmen zur Kontrolle der zu beseitigenden Gehölzstrukturen werden Beeinträchtigungen der Fledermäuse, Brutvögel und Fische vermieden.

Anlagebedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen. Die Neuanlage der Deckwerke erfolgt auf technisch überprägten Uferbereichen der Elbe, so dass es insgesamt zu relativ geringen Verlusten von wertvollen Tierlebensräumen kommt. Kleinflächig werden bisher nicht überbauter Boden und Vegetationsbestände überbaut, sowie Gehölze entfernt. Betroffene Artengruppen sind Biber/Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel und Fische.

Die in Anspruch genommenen Flächen liegen außerhalb von bekannten oder potenziellen Kernlebensräumen von Biber und Fischotter. Die Funktion als Wanderstrecke wird nicht eingeschränkt, die Spundwände bedeuten keine Barrierewirkung.

Anlagebedingt kann es zu einem kleinflächigen Verlust von Gehölzen, Röhrichtbeständen und sonstigen Vegetationsstrukturen, die Habitatelemente für Fledermäuse und Brutvögel darstellen, kommen. Hier können potentielle Sommer- und Winterquartiere, Niststätten oder Sitz- und Singwarten betroffen sein. Die Buhnenfelder des Planungs-

abschnitts ADV04 sowie 2 bis 3 Buhnenfelder der Abschnitte ADV01 (vollständig mit Buhnenfeld 6/7) und ADV02 (teilweise) liegen in einem Areal, das als Nahrungshabitat des Weißstorches eine landesweite Bedeutung aufweist. Allerdings sind die betreffenden Uferabschnitte bereits heute überprägt, so dass erhebliche Funktionsverluste des Lebensraumes "Nahrungshabitat Weißstorch" nicht anzunehmen sind.

Anlagebedingte Flächenverluste sind für Rastvögel nicht zu erwarten, da die betroffenen Abschnitte bereits technisch überprägt sind und wertvolle Vegetationsstrukturen allenfalls kleinflächig verloren gehen. Da Rastvögel ausschließlich weite und offene Strukturen nutzen und teilweise erhebliche Abstände zu vertikalen Strukturen (z.B. Bäume, Baumreihen) einhalten, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Auch für Fische ist davon auszugehen, dass der Planzustand dem Istzustand weitgehend entspricht. Die Buhnenfelder als mögliche (Teil)lebensräume für die Fischfauna bleiben weitgehend unberührt. Auch das neue Deckwerk wird nicht über den Bereich der Buhnenwurzeln hinausgehend angelegt. Eine Ausnahme bildet der Bauabschnitt HDV02-3 (Buhnenfeld 2/3). Hier wird das neue Deckwerk zum Schutz der dort vorkommenden Auwaldbestände (WWA) etwas weiter ins Buhnenfeld verlagert. Es ist davon auszugehen, dass die Deckwerke durch Sedimentation übersanden.

Die Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Deckwerke finden in der Regel in größeren zeitlichen Abständen und jeweils punktuell und kleinflächig statt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten.

II.3.4.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (A) - Fledermäuse, Brutvögel	II Belastungsbereich	Der dauerhafte Verlust von Gehölzen als potentielle Ruhe – und Fortpflanzungsstätten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen werden kann.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
• Beunruhigung/Gefährdung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase durch akustische und optische Reize sowie durch Schallwellen (B):	I Vorsorgebereich	
- Biber / Fischotter		Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Biber und Fischotter sind nicht betroffen. Störungen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, beide Arten können in ihrem großräumigen Streifgebiet auf weniger gestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Fledermäuse		Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen zu vernachlässigen. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Brutvögel		Die Baumaßnahmen sind zeitlich und räumlich eng begrenzt und verursachen keine dauerhaften Störwirkungen. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Rastvögel		Kurzzeitige Störungen von Rastvögeln sind während der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Ein Ausweichen auf andere Bereiche ist aufgrund der engen räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Fische		Durch das Rammen der Spundwände können Fische gestört bzw. beeinträchtigte werden. Die Verwendung einer Vibrationsramme (V9), gewährleistet den Schutz der Fische vor Schädigung durch Druckwellen. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
• Direkte Beeinträchtigung von Tieren und Verlust von Tierhabitaten durch Baufeldräumung sowie Ausbaggerung der Buhnenfelder und seitliche Ablagerung der Sedimente (B):	I Vorsorgebereich	In den nachfolgenden Bewertungen sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2 berücksichtigt.
- Fledermäuse		Durch die vorlaufende Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze ($V1_{CEF}$) ist sichergestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden und Individuenverluste vermieden werden. Bäume mit besetzten Quartieren werden solange erhalten, bis das Quartier verlassen ist. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A11_{CEF}$ gewährleistet, dass Er-

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
		satzquartiere bei Bedarf bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird durch die vorgezogene Baufeldfreimachung gem. V1 eine Besiedelung der in Anspruch genommenen Lebensraumstrukturen vermieden. Die Nebenbestimmung I.4.1.3.4 ist zu beachten. Die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.
- Brutvögel		Durch die vorlaufende Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze ($V1_{CEF}$) ist sichergestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden und Individuenverluste vermieden werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A11_{CEF}$ gewährleistet, dass Ersatzquartiere bei Bedarf bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eine Besiedelung der in Anspruch zu nehmenden Lebensraumstrukturen vermieden. Die Nebenbestimmung I.4.1.3.4 ist zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG können ausgeschlossen werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.
- Fische		Unter Berücksichtigung einer zeitgerechten Ausräumung der Buhnenfelder bis spätestens März des jeweiligen Jahres (V8) und der Nebenbestimmung I.4.1.4.4. ist sichergestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht erreicht wird und auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
• Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (A)	I Vorsorgebereich	
- Rastvögel		Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V3, V4, V6 und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung I.4.1.3.2 ist gewährleistet, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht erreicht wird und auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.
- Fische		Die geringfügige Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung I.4.1.3.2 nicht geeignet die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG zu überschreiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Auswirkungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen (Wertstufen I und II). Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich

(Wertstufe III) oder Unzulässigkeitsbereich (Wertstufe IV) zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, wie bauzeitliche Beschränkungen oder eine Festlegung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen. Beachtlich sind die Nebenbestimmungen des Beschlusses zum Schutzgut Tiere, insbesondere die ökologische Baubegleitung gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergeben sich aus der anlagebedingten Inanspruchnahme von Tierlebensräumen. Diese Verluste werden durch die Schaffung neuer Habitate, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgeglichen bzw. ersetzt. Bezüglich der Beseitigung geschützter Lebensstätten von Fledermäusen und europäisch geschützten Vogelarten lässt sich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit Nebenbestimmung I.4.1.3.4 erreichen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2526-322 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (landesinterne Nr. 182) werden nicht erheblich beeinträchtigt.

II.3.4.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Baufelder, Arbeitsstreifen und Materiallager. Nach Möglichkeit werden Flächen in Anspruch genommen, die für das Schutzgut von geringerer Bedeutung sind. Die Vorschriften der DIN 18 920:2014-07 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen) werden eingehalten.

Ebenfalls baubedingt kann es zu direkten Beeinträchtigungen gefährdeter Pflanzenarten durch die Baufeldräumung kommen. In den Baufeldern konnten keine Exemplare der prioritären Art des Anhang II der FFH-Richtlinie Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides) festgestellt werden. Da sich der Schierlings-Wasserfenchel über Diasporen fortpflanzt, die mehrere Jahre bis Jahrzehnte unter Luftabschluss im Sediment der Elbe überdauern können, ist eine Spontanbesiedelung in den Baufeldern vor Bauzeitbeginn nicht auszuschließen. Aufgrund des endemischen Vorkommens an der Tideelbe und des derzeitigen schlechten Erhaltungszustandes der Art besteht eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art. An vier Abschnitten sind Bestände der Elbe-Schmiele (Deschampsia wibeliana) und der Sumpfdotterblume (Caltha palustris) kartiert worden. Beide Arten gelten gemäß der aktuellen RL Niedersachsen als gefährdet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt ergeben sich durch den Verlust von Biotopflächen im tidebeeinflussten Uferbereich der Elbe. Durch Überbauung werden die vorhandenen Biotope zerstört und vereinzelt Gehölze entfernt. Der Verlust von Einzelgehölzen wird im Rahmen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Tabelle 33 der UVS auf S. 123 ff stellt die Inanspruchnahme von Biotopflächen unterschiedlicher Bedeutung dar. Es werden Biotoptypen der Wertstufen V bis III mit einer Gesamtfläche von 3,75 ha in Anspruch genommen, davon fallen ca. 2,8 ha der betroffenen Biotopfläche unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Aus Tabelle 5 der FFH-Verträglichkeitsstudie ergibt sich die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet. Betroffen sind der LRT 3270 „Flüsse mit Schlamm-

bänken“, der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und der LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass anlagebedingt Potentialstandorte der für das FFH-Gebiet 182 wertbestimmenden prioritären Anhang II-Art Schierlings-Wasserfenchel mit einer Gesamtfläche von 3,26 ha verloren gehen.

Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Deckwerke finden in der Regel in größeren zeitlichen Abständen und jeweils punktuell und kleinflächig statt. Dennoch sind betriebsbedingte Individuenverluste des Schierlings-Wasserfenchels nicht auszuschließen.

II.3.4.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
• Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme (A) - Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es werden Biotopflächen mit einer Gesamtfläche von 2,8 ha in Anspruch genommen, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind. Da die Biotope zum Teil nur schwer wieder herstellbar sind (WWA, GMF), kommt ein Ausgleich und damit eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG nicht in Betracht. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Die Flächeninanspruchnahme ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Verlust von Biotopflächen durch Flächeninanspruchnahme (A) - FFH-Lebensraumtypen (LRT)		Es werden Flächen im FFH-Gebiet Nr. 182 in Anspruch genommen, die als Lebensraumtyp eingestuft werden. Die Flächeninanspruchnahmen für den LRT 91E0* beträgt 0,028 ha (0,14% der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet). Für den LRT 3270 wird der Flächenverlust mit 2,84 ha (0,60% der Gesamtfläche) und für den LRT 6430 mit 0,032 ha (2,67% der Gesamtfläche) angegeben. Für die Lebensraumtypen 3270 und 6430 ergibt sich nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) eine Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und gem. § 34 Abs. 2

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
		BNatSchG unzulässig ist. Die Zulassung erfolgt mit diesem Beschluss über das Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen werden nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses umgesetzt.
• Verlust von potenziellen Wuchsorten des Schierlings-Wasserfenchels (A) und möglich direkte Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchels durch Unterhaltungsmaßnahmen (U)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch die Inanspruchnahme von potentiellen Wuchsstandorten der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel (SWF) und möglichen unterhaltungsbedingten Individuenverlusten ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes nicht gewährleistet. Das Vorhaben ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, die Zulassung erfolgt mit diesem Beschluss über das Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen werden nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses umgesetzt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt nicht vor, da die Maßnahme (A $12_{FFH/CEF}$) vorgezogen umgesetzt wird.
• Verlust von Biotopflächen der Wertstufen V bis III (A)	II Belastungsbereich	Insgesamt werden im Zuge des Bauvorhabens Biotopflächen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen V bis III) in Anspruch genommen. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG, die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
• Verlust von Biotopflächen für Baustelleneinrichtungen (B)	I Vorsorgebereich	Für Baustelleneinrichtungsflächen werden versiegelte bzw. befestigte Bereiche sowie Biotopflächen mit geringer Bedeutung in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten findet eine Wiederherstellung der beanspruchten nicht versiegelten Flächen mit anschließender Rasenansaat statt. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V4, V6 und V10 ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG entstehen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
• Direkte Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten durch die Baufeldräumung (B)	I Vorsorgebereich	Die Entnahme einzelner Pflanzen des streng geschützten SWF würde das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme $V7_{CEF}$ und der Nebenbestimmung I.4.1.3.3 ist gewährleistet, dass keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG entsteht und das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gewahrt bleibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den SWF als maßgeblicher Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes ist nicht zu besorgen. Verluste der Elb-Schmiele werden durch eine kurzfristige natürliche Neubesiedlung im Be-

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
		reich der Schüttsteindeckwerke ausgeglichen. Im Falle einer Betroffenheit größerer Bestände der gefährdeten Sumpfdotterblume ist der Bestand gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.3 an geeignete Standorte im Nahbereich der beeinträchtigten Flächen umzusiedeln. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG.
• Verlust von Biotopflächen der Wertstufen II und I (A)	I Vorsorgebereich	Es werden im Zuge des Bauvorhabens Biotopflächen der Wertstufe I mit einer Gesamtfläche von 1,6 ha in Anspruch genommen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG. Besonders geschützte Biotope oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich (Stufe I), sondern auch im Belastungsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie die Festlegung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen, vor. Beachtlich sind die Nebenbestimmungen des Beschlusses zum Schutzgut Pflanzen, insbesondere die ökologische Baubegleitung gem. Nebenbestimmung I.4.1.3.2.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen im Sinne des § 14 BNatSchG ergeben sich aus der anlagebedingten Inanspruchnahme von Biotopflächen der Wertstufen III bis V. Diese Verluste werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG erfordert eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, die mit diesem Beschluss erteilt wird.

Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (V 7_{CEF}) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A 12 $_{FFH,CEF}$) in Verbindung mit den Nebenbestimmung I.4.1.3.3 ist sichergestellt, dass Individuenverluste des Schierlings-Wasserfenchels als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vermieden werden und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und potenziellen Wuchsstandorten der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel im FFH-Gebiet DE 2526-322 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (landesinterne Nr. 182) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes dar. Das Vorhaben ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, die Zulassung erfolgt mit diesem Beschluss über das Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen werden nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses umgesetzt.

II.3.4.6 Schutzgut Boden

II.3.4.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Für die Baustelleneinrichtung werden Flächen jeweils binnen- und außendeichs nahe der Bauabschnitte und der Deichüberfahrten benötigt. Vorrangig werden bestehende Deichunterhaltungswege sowie Lagerflächen der Deichverbände beansprucht. Im Verlauf des Baugeschehens sind für die Baustelleneinrichtung bzw. Materiallagerung Flächen in einer Größenordnung von rund 3,8 ha vorgesehen. Die Beeinträchtigung des Bodens entsteht jeweils kleinräumig und relativ kurzzeitig auf Flächen mit Böden, die keine besondere Naturnähe aufweisen.

Die Sicherung der Uferbereiche durch den Einbau von Schüttsteindeckwerken führt zu einer Teilversiegelung des dort anstehenden Bodens. Durch die Auskofferung der oberen Dezimeter und der anschließenden Ein- bzw. Aufbringung der kiesigen Filterschicht sowie der Kupferschlackesteine wird der natürliche Bodenaufbau in den oberen Schichten verändert und die Bodenentwicklung unterbrochen. Insgesamt werden 5,35 ha Bodenfläche beansprucht, hiervon sind 4,14 ha durch alte Uferbefestigungen erheblich verändert. Neu versiegelt werden 1,2 ha. Durch Rückbau werden bisher überbaute Flächen mit einer Gesamtfläche von 2,4 ha entsiegelt.

II.3.4.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeits-grenzbereich	keine
• Bodenversiegelung (A):	II Belastungsbereich	Durch Teilversiegelung werden 5,35 ha Fläche in Anspruch genommen. Davon sind 4,14 ha anthropogen verändert, 1,2 ha Boden allgemeiner Bedeutung wird neu versiegelt. Die Teilversiegelung auf 1,2 ha stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
• Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich der Baustellenflächen (B)	I Vorsorgebereich	Die kleinräumige und relativ kurzzeitige Inanspruchnahme von Böden, die keine besondere Naturnähe aufweisen, stellt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V10 keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden liegen im Belastungsbereich. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeglichen bzw. ersetzt. Aus Tabelle 26 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ergibt sich, dass die Teilversiegelung von Böden mit einer Gesamtfläche von 1,2 ha im Verhältnis von 1 : 0,5 (= 0,6 ha) auszugleichen ist. Der Ausgleichsbedarf von 0,6 ha wird durch Maßnahme A 16_{FFH} erbracht, die den Rückbau vorhandener Deckfläche auf 1,15 ha vorsieht. Insoweit wird der Maßnahme A 16_{FFH}, abweichend von der planfestgestellten Planung, auch der Konflikt Bo3 gem. Tab. 26 LBP zugeordnet. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.7 Schutzgut Wasser

II.3.4.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten. Die erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Auf Nebenbestimmung I.4.1.1.3 wird verwiesen.

Für das neue Schüttsteindeckwerk werden Wasserbausteine aus Kupferschlacke verwendet. Diese Wasserbausteine bestehen aus Eisensilikat (> 90%) und enthalten umweltrelevante Schwermetalle, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink. Durch ständigen Kontakt mit dem wässrigen Milieu kann es in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortfaktoren zur Mobilisierung und Freisetzung von (ökotoxikologischen) Schadstoffen kommen.

Anlagebedingt werden darüber hinaus Gewässerstrukturen in Anspruch genommen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind unter Schutzgut Biotope beschrieben.

II.3.4.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeits-grenzbereich	-

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	II Belastungsbereich	-
• Verlust und Beeinträchtigung von Gewässerstrukturen (A)	I Vorsorgebereich	Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Gewässerstrukturen. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
• Einbau von Wasserbausteinen aus Kupferschlacke (A):	I Vorsorgebereich	Der Einbau von Wasserbausteinen aus Kupferschlacke lässt keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands erwarten. Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet. Eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V5 nicht zu erwarten.
• Vertikaler Einbau einer Spundwand bis in den Grundwasserkörper (A)	I Vorsorgebereich	Die mit dem Einbau der Spundwände einhergehenden Beeinträchtigungen des Grundwassers erreichen aufgrund der geringen Veränderungen des Grundwasserregimes nicht das Maß der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Die Auswirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands ist nicht zu erwarten. Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.8 Schutzgut Klima und Luft

II.3.4.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

II.3.4.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsprüfung)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeits-grenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Keine	I Vorsorgebereich	-

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Vorsorge-, Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen wären. Die Auswirkungen bewegen sich im belastungsfreien Bereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe gem. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.4.9 Schutzgut Landschaft

II.3.4.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Während der Baumaßnahme wird das Landschaftsbild im Bereich der Bauabschnitte durch offene Bodenbereiche, Zwischenlagerflächen von Boden und Baumaterial sowie Baumaschinen und Baucontainer beeinträchtigt. Diese Situation wird pro Baulos in der Regel voraussichtlich 3 bis 4 Monate bestehen und ist räumlich auf diese Bauabschnitte begrenzt zu erwarten.

Die Neuanlage der Schüttsteindeckwerke wird zu keiner deutlichen Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand führen. Im Zuge der Baumaßnahmen entfernte Röhricht- und Hochstaudenbestände im Bereich der Deckwerke können sich nach Fertigstellung der Anlagen aus angrenzenden Flächen in den darauffolgenden Vegetationsperioden wieder ansiedeln. Verluste oder Beeinträchtigungen typischer landschaftsprägender Strukturen (einzelnstehende charaktervolle Bäume und Sträucher, dichte Röhrichtbestände, blühreiche Grünländer, Auengewässer) sind nicht zu erwarten.

II.3.4.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Verlust landschaftsprägender Strukturelemente (B, A)	I Vorsorgebereich	Da die Neuanlage der Schüttsteindeckwerke zu keiner deutlichen Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand führen wird und sich in Anspruch genommene landschaftsprägende Strukturelemente, wie Röhricht- und Hochstaudenbestände, nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ansiedeln, stellt der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Vermeidungsmaßnahmen V3, V6, V10 sind zu beachten.
• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenflächen (B)	I Vorsorgebereich	Da die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jeweils nur wenige Monate andauern und in einem eng begrenzten Raum wirken, ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V6 der Tatbestand einer erheblichen Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.4.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. Messbericht "Zur Beurteilung der Erschütterungsbelastung von baustellennahen Gebäuden infolge des Einbaus der Spundbohlen" aus dem Jahr 2014 (WULKAU & SCHAU, 2014b) sind durch die baubedingten Erschütterungen keine unmittelbaren Überbelastungen von Gebäuden und damit einhergehende, die Gebrauchsfähigkeit verringernde Schäden zu erwarten. Da gem. Vermeidungsmaßnahme V 9 hochfrequente Vibrationsrammen mit variablem statischem Moment zum Einsatz kommen, die den technischen Standards gem. Gutachten (s. o.) mindestens entsprechen, sind beeinträchtigende Störungen auszuschließen.

Für das Untersuchungsgebiet gibt es konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler, diese werden durch das Vorhaben aber nicht berührt. Allerdings sind die Angaben zu den Fundplätzen nicht ausreichend flächenscharf, um im Vorwege eine Beeinträchtigung umfassend ausschließen zu können. Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde gemacht werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen, die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle für bis zu 4 Werktage zu sichern. Gemäß § 6 NDSchG ist der Verursacher dann im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet für die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Fundes zu sorgen.

II.3.4.10.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	**Bewertung der Auswirkungen** (Wertstufen gemäß Tab. 1)	**Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen**
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeits-grenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Beeinträchtigung von Gebäuden und Baudenkmalen durch Erschütterungen (B)	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigende Störungen sind auszuschließen, da bei den Rammarbeiten geeignete Geräte (Vibrationsrammen) eingesetzt werden.
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (B, A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten, da ausschließlich Auswirkungen zu erwarten sind, die im Vorsorgebereich liegen. Werden bei den Arbeiten archäologische Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen. Diese potenzielle Auswirkung ist dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.4.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die ge-

messen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar, die eine Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich macht. Ebenfalls im Zulässigkeitsgrenzbereich liegt die Inanspruchnahme der Lebensraumtypen 3270 und 6430 sowie die Inanspruchnahme von Potenzialstandorten der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel im FFH-Gebiet. Eine Zulassung des Vorhabens kommt nur im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG in Betracht.

Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden. Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch zu berücksichtigen, dass sich die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe als Maßnahme zum Hochwasserschutz deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirkt, weil Siedlungsflächen und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer besser geschützt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch Vermeidungsmaßnahmen und durch Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der FFH-Verträglichkeitsstudie in Ordner 2, Teil B, der Planunterlagen werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (DE 2526-322, landesintern: 182) dargestellt. Die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 5, S. 41 der FFH-Verträglichkeitsstudie zusammengefasst.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach eigener Prüfung fest, dass der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist. Hinweise auf entscheidungserhebliche Mängel haben sich im Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

Das Vorhaben führt zu Flächenverlusten wertbestimmender Lebensraumtypen (LRT) sowie zu Verlusten von potentiellen Wuchsstandorten des Schierlings-Wasserfenchels, einer prioritären FFH-Art der Anhänge II und IV.

Die Inanspruchnahme des LRT 3270 „Flüsse mit Schlammbänken“ und des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist gemäß den angewendeten Fachkonventionen (LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007) als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, da der jeweilige Orientierungswert für den "quantitativ-absoluten Flächenverlust" nach Fachkonvention überschritten wird.

Die Inanspruchnahme des LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, da der Flächenverlust deutlich unter dem Orientierungswert nach Fachkonvention liegt. Der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt.

Aufgrund des Verlustes von Potenzialstandorten des Schierlings-Wasserfenchels sowie möglicher direkter Beeinträchtigungen von Individuen als Folge von Unterhaltungsmaßnahmen ist für diese wertbestimmende FFH-Art von Projektauswirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

Für Rapfen, Fluss- und Meerneunauge, Finte, Lachs und Schnäpel als maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V3, V4, V6, V8 und V9 sowie der Nebenbestimmung I.4.1.4.4 ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Bestandteil des festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Wirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle selbst nicht überschreiten, wurden daraufhin überprüft, ob sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine Erheblichkeit entfalten können. Folgende Pläne und Projekte wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung des LK Harburg geprüft:

In Planung:

- Fortentwicklung der Werftinsel Geesthacht (überwiegend Wohnbebauung im Kanalhafenbereich)
- Entwicklung eines touristischen Wohngebietes in Drage - Stover Strand
- Aus- und Umbau Zollenspieker (aktuell wohl weitgehend abgeschlossen)
- Fortentwicklung Wiesenschutzgebiet als Ausgleichsflächen für Bebauung Finkenwerder/Harburg/Neuland im Bereich westlich Fünfhausen bis BAB A1
- Im LROP/Entwurf RROP 2025 festgelegte mittel- bis langfristige Projekte:
- Neubau einer Elbquerung im Bereich Rönne/Geesthacht im Zuge A 21
- Marina Stöckte/Ausbau Umschlagsanlage Winsen-Nettelberg
- Umbau Ilmenau im Rahmen WRRL (Umsetzung der Machbarkeitsstudie Ilmenau)
- Deichbaumaßnahmen Ilmenau / Luhe Unterlauf
- Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an neu festgelegten Hochwasserstand (voraussichtlich + 0,85 m) inkl. Umbau Sperrwerk Hoopte
- Entwicklung von Kleigewinnungsflächen im Bereich Fliegenberg-Over

Darüber hinaus ist der Status von zwei weiteren Projekten unklar:

- Rückbau der Außendeichbebauung Over-Bullenhausen (Oversand, Overblock)
- Personenfähre zwischen Vier- und Marschlande im Abschnitt Over-Fliegenberg

Die Wohnbauprojekte sind bereits abgeschlossen bzw. haben nach fachgutachterlicher Erwägung keine projektbezogenen signifikanten Kumulationswirkungen. Dies gilt auch für die vorhergesehene Entwicklung von Kleigewinnungsflächen. Weitere in den Raumordnungsplänen genannte Projekte können nicht im Zusammenhang mit den Erneuerungen der Deckwerke beurteilt werden, da der Planungsstand derzeit nicht konkret genug ist, um valide Schlussfolgerungen zuzulassen. So ist z. B. die Umsetzung der A 21 nicht sicher (Entwurf RROP, Stand Mai 2014); die Adaption des Ilmenau-Sturmflut-Sperrwerks an den neuen Bemessungswasserstand soll in den nächsten Jahren durchgeführt (NLWKN, Lüneburg, Hr. Löhn 28.03.2017) werden.

Der Landkreis Harburg hat eingewandt, dass auch die Elbvertiefung hinsichtlich möglicher Summationswirkungen zu prüfen wäre. Eine Berücksichtigung von Summationswirkungen aus der Elbvertiefung ist nicht erforderlich, da die Vorhabenwirkungen, anders als die UNB dies einschätzt, nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen. Da sich die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Elbvertiefung diese gutachterliche Einschätzung in ihrem Planfeststellungsbeschluss zu Eigen gemacht hat, ist diese Feststellung der Auffassung des Landkreises entgegenzuhalten. Selbst wenn man ein Hineinwirken unterstellen würde, fehlt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde am Tatbestandsmerkmal des „Zusammenwirkens“. Die Verbreiterung und Vertiefung der Elbe unterhalb Hamburgs löst Folgewirkungen auf Hydromorphologie und Stoffhaushalt aus, die Beeinträchtigungen in vorliegendem Vorhaben ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen.

Für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wird festgestellt, dass die bezüglich kumulativer Wirkungen betrachteten Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum ähnliche Störwirkungen oder Habitatverluste verursachen. Insoweit ergeben sich durch kumulative Wirkungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass das Vorhaben, auch unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2526-322 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (landesinterne Nr. 182) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, es ist infolgedessen unzulässig. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist nachfolgend zusammengefasst.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtline				
Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	**Vorkommen im FFH-Gebiet**	**Name des Bauabschnittes mit Vorkommen**	**Ausmaß der Betroffenheit Steinschüttungen neu**	**Beurteilung nach LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007**
(91E0*)	20,3 ha Gesamtfläche	*DVN02; HDV02*	*DVN02* 107,2 m², *HDV02-3* 172,3 m² →279,6 m² = **0,028 ha (0,14% von Gesamtfläche)**	***LRT Klasse 4*** höchstzulässiger Flächenverlust bei ≤ 0,5 % maximal 500 m² → **nicht erheblich**
(3270)	475 ha Gesamtfläche	alle	28.400 m² = **2,84 ha (0,60% von Gesamtfläche)**	***LRT Klasse 3*** höchstzulässiger Flächenverlust ≤ 1 % max. 50 m² → **erheblich**

(6430)	1 ha Gesamtfläche	*DVN03; HDV02-1; ADV04-1; ADV04-2*	Größte Flächen: *DNV03* 189,3 m², ADV04-2 102,4 m² → 317,9 m² = **0,032 ha (2,67% von Gesamtfläche)**	***LRT Klasse 3*** Flächenverlust >1 % → **erheblich**
Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie				
Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	**Vorkommen im FFH-Gebiet**	**Name des Bauabschnittes mit Vorkommen**	**Ausmaß der Betroffenheit**	
Finte	Aktuell nur sporadische Nachweise (NLWKN - IBP 2011)	Reproduktion im FFH-Gebiet „Unterelbe“	Kein Erhaltungsziel betroffen	
Rapfen	Vermutlich natürlich reproduzierend bei Stove (NLWKN – IBP 2011), Laichhabitat nicht genau bekannt; benachbartes FFH-Gebiet: als Laichhabitat geeignetes Areal bei Zollenspieker	Reproduktion im FFH-Gebiet 182 bei Stove vermutet; Buhnen im dortigen Abschnitt ADV04 stark versandet, daher dort kein Laichhabitat anzunehmen	Reproduktionsschwerpunkt ist Mittelelbe (LAVES, mündl. 26. März 2015). Aufwuchshabitate in betroffenen Buhnenfeldern generell möglich, jedoch in Tideelbe hochdynamischer Lebensraum mit Sogwirkung und Verdriftungsgefahr. Buhnenfelder fallen z.T. bei Niedrigwasser trocken (insbes. bei Nipptide).	
Meerneunauge / Flussneunauge, Lachs und Schnäpel	Wanderfisch	Gesamter Elbeabschnitt ist Wanderroute	Bei Einhalten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.	
Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie				
Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	**Vorkommen im FFH-Gebiet**	**Name des Bauabschnittes mit Vorkommen**	**Ausmaß der Betroffenheit**	
Schierlings-Wasserfenchel	Seeve-Siel Rosenweide/Fliegenberg Haue und Laßrönne Drage/Elbstorf Stove/Schwinde	2015 Nachweis in ADV04 (Below & Bracht 2015) / aus Vorjahren bekannte Standorte im Baubereich	Erhaltungsziel betroffen, Potenzialstandorte und Individuen (unterhaltungsbedingt) können zerstört werden	

Nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 erreichen, gegeben sind sowie
- alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Ist eine erhebliche Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten absehbar, können gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG (entsprechend Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) nur zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Für andere zwingende Gründe des überwiegen-

den öffentlichen Interesses ist im Vorwege die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Im Zuge des Bauvorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der prioritären Anhang II-Art Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides) zu erwarten. Daher können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses u.a. nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen geltend gemacht werden.

Aufgrund von veränderten Umwelteinflüssen und Belastungen sind in den letzten 19 Jahren überproportional viele Schäden im Schüttsteindeckwerk an den scharliegenden Deichabschnitten des linksseitigen Elbedeiches aufgetreten. Darüber hinaus hat sich die Wellenbelastung durch die Schifffahrt in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht. Der deutlich abgesunkene Niedrigwasserstand hat zudem zu einem Verlust der Filtereigenschaft durch Verrottung der Buschmatten bzw. Verockerung der Textilfilter geführt. Das führt dazu, dass das bei Ebbe zutage tretende Grundwasser Bodenmaterial aus dem Untergrund der Böschung ausspült, so dass der gesamte Deckwerksaufbau in sich zusammensackt. Die zunehmenden Schäden an den Sicherungs- und Schutzbauwerken hat zur Folge, dass der Hauptdeichkörper und die Elbeböschung der Wassererosion ausgesetzt sind und damit die Standfestigkeit des Elbedeiches gefährdet ist. Die aufgetretenen Schäden sind im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten nicht mehr dauerhaft zu beheben. Daher sollen die so geschädigten Deckwerke durchgreifend in Stand gesetzt werden.

Eine Nichtumsetzung des Vorhabens hätte auf längere Sicht eine abnehmende Deichsicherheit und damit eine Gefahr für Leib und Leben bzw. den Verlust der Lebensgrundlage der in der Elbmarsch lebenden Bevölkerung zur Folge. Insoweit stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen vorliegen und dass diese die Zulassung des Vorhabens rechtfertigen.

Grundsätzlich mögliche Alternativen sind:

- technisch-biologische Ufersicherungen für Binnenwasserstraßen erprobt (vgl. BAW/BfG 2006)
- Eine veränderte Lage des Schüttsteindeckwerkes im Buhnenfeld - z.B. eine Vorverlegung ins Gewässer/Richtung Buhnenköpfe.
- Eine Verbreiterung der Deichaußenberme in das Buhnenfeld.
- Eine andere Böschungsneigung - eine steilere Böschung von < 1:3 hätte einen geringeren Flächenverbrauch zur Folge.

Für die hier betrachteten Gewässerabschnitte kommen biologisch–technische Ufersicherungsmaßnahmen nicht in Betracht, da die Schifffahrtsrinne/Stromlinie direkt vor den Buhnenköpfen verläuft und die Buhnen bzw. Buhnenfelder direkt an die Außenberme des Hauptdeiches anschließen. Die hohe hydraulische Belastung, der unmittelbar auf die Uferböschungen wirkende Wellenschlag und die wechselnden Wasserstände durch den Tidehub lassen erwarten, dass biologisch-technische Ufersicherungsmaßnahmen keinen dauerhaften Schutz des Hauptdeiches gewähren. Eine Vorverlegung des Deckwerkes in Richtung der Buhnenköpfe bedeutet, dass das Schüttsteindeckwerk als Leitbuhne ausgebaut wird und eine Kanalisation des Gewässers erfolgt. Darüber hinaus wäre eine massive Sicherung der Uferböschung aus Schüttsteinen notwendig. Die Verlängerung der Außenberme weiter in das Buhnenfeld mit entsprechend verlagertem Deckwerk würde ebenfalls eine zusätzliche Böschungssicherung zur Folge haben. Bei Böschungsneigungen steiler als 1:3 ist das Schüttstein-

deckwerk deutlich massiver auszubilden. Die Alternative bedeutet zwar einen geringeren Flächenverbrauch aber im Gegenzug auch stärkere Standortveränderungen. Übersandung sowie Ansiedlung von Stauden und Röhrichten werden auf den steileren Böschungen und massiven Steinpackungen erschwert. Zusammenfassend lässt sich resümieren, dass es zu der gewählten Variante keine Alternative gibt, die den mit dem Bauvorhaben beabsichtigten Zweck mit geringeren negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erfüllt.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die Maßnahmen sind in der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beschrieben.

Für das Projekt werden insgesamt ca. 28.400 m^2 (=2,84 ha) Fläche des LRT 3270 „Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften auf Schlammbänken“ in Anspruch genommen. In die Bemessung des Kohärenzbedarfs ist einzustellen, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen überwiegend um übersandete bzw. zerstörte Deckwerke handelt. Da jeweils nur wenige Buhnenfelder zeitgleich von den Bauarbeiten betroffen sind und sich bereits hergestellte Buhnenfelder durch dynamische Sedimentation und durch Wiedereinbringung zwischengelagerter Sedimente in das Buhnenfeld (V 15_{FFH}) zügig in einen dem Vorzustand vergleichbaren Zustand entwickeln, geht die Planfeststellungsbehörde mit dem Gutachter davon aus, dass die jeweils in Anspruch genommene Fläche die Merkmale des Lebensraumtyps 3270 bereits nach wenigen Monaten aufweist. Damit kann davon ausgegangen werden, dass jeweils maximal 5.000 m^2 (=0,5 ha) gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Der Kohärenzsicherung für den Lebensraumtyp 3270 werden die Maßnahmen A 16_{FFH} und A 12_{FFH} zugeordnet. Die Neubemessung der herzustellenden Schüttsteindeckwerke hat ergeben, dass vorhandene Deckwerke mit einer Gesamtfläche von 11.500 m^2 (=1,15 ha) zurückgebaut werden können (A 16_{FFH}). Die Entsiegelung lässt eine deutlich höhere Naturnähe lebensraumtypischer Habitatstrukturen erwarten, die bereits wenige Monate nach Bauende wirksam wird. Mit der Schaffung von drei Prielen im Vorland (A 12_{FFH}) werden Flächen mit einer Größe von 17.000 m^2 zur Verfügung stehen, die bisher kein Lebensraumtyp sind und insoweit zusätzlich zur Verfügung stehen. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Flächen die Merkmale des Lebensraumtyps bereits wenige Monate nach Bauende aufweisen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen im Wege des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugelassen wurden, also bereits zum Baubeginn in den Buhnenfeldern funktional wirksam sind.

Die Maßnahmen sind als geeignet einzustufen, da sie aus den Maßnahmentypen des Integrierten Bewirtschaftungsplanes Elbe abgeleitet sind. Sie stellen keine Standardmaßnahmen dar, da es weder zu einer Verschlechterung des Zustandes im FFH-Gebiet im Vergleich zum Zeitpunkt der Meldung gekommen ist, noch die Maßnahmen notwendige Erhaltungsmaßnahmen darstellen. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp bestehen vielmehr in der Erhaltung der den Lebensraumtyp kennzeichnenden Randbedingungen in der limnischen Tideelbe, die die Entstehung der kennzeichnenden Schlammbänke mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften durch dynamische Prozesse (Hochwasser, Tideeinfluss, Sedimentumlagerung) bedingen, der Schaffung neuer Flächen bedarf es dagegen nicht.

Die Kohärenzmaßnahme A 16_{FFH} geht über eine Standardmaßnahme hinaus, da sie nicht der Aufhebung funktionslos gewordener anthropogener Strukturen dient, sondern funktional wirksame und unterhaltungspflichtige Sicherungsbauwerke zurückbaut. Die

Kohärenzmaßnahme A 12_{FFH} stellt neue Flächen für den Lebensraumtyp zur Verfügung und ist insoweit ebenfalls als überschießend einzustufen.

Für die Überbauung von insgesamt ca. 320 m^2 Fläche des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ ist das Aufbringen von Sediment aus den betroffenen oder jeweils angrenzenden Buhnenfeldern auf den neu hergestellten Schüttsteinflächen oberhalb der MThw-Linie geplant. Ziel ist die Initiierung von neuen Pionierstandorten für die Gesellschaften der Feuchten Hochstaudenfluren. Die bekannten Wuchsstandorte des LRT befinden sich derzeit auf ebensolchen mit Substrat überdeckten alten Steinschüttungen, eine baldige Ansiedlung ist somit sehr wahrscheinlich. Vorgesehen ist die Übererdung von 60 m^2 Böschungsfläche je Buhnenfeld - insgesamt sollen 16 Buhnenfelder aufgewertet werden. Dies ergibt eine Maßnahmenfläche von 960 m^2. Als Voraussetzung für die dauerhafte Gewährleistung der kohärenzsichernden Wirkung ist zu gewährleisten, dass im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten jeweils nur bis zu max. drei dieser Flächen gleichzeitig gepflegt und damit in ihrer Funktion beeinträchtigt sein dürfen. Die Maßnahme ist im Maßnahmenblatt A 13_{FFH} im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.

Da es zu keiner Verschlechterung des Zustandes des Lebensraumtyps 6430 im FFH-Gebiet im Vergleich zum Zeitpunkt der Meldung gekommen ist und der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet weiter günstig (Erhaltungszustand B) ist, sind die Kohärenzmaßnahmen als vollumfänglich überschießend einzustufen.

Für das Vorhaben werden potentielle Standorte des Schierlings-Wasserfenchels mit einer Gesamtfläche von 3,26 ha in Anspruch genommen. Da die Habitatqualität von Standorten zwischen Steinschüttungen und Deckwerken als ungünstig bewertet wird, handelt es sich um deutlich suboptimale Standorte (vgl. BELOW & BRACHT 2015) für den Schierlings-Wasserfenchel. Die Bewertung wird dadurch gestützt, dass im Jahr 2015 keine aktuellen Bestände der Anhang II-Art in den relevanten Bauabschnitten nachgewiesen werden konnten und auch in den vorangegangenen Jahren nur Nachweise von Einzelvorkommen gelungen sind.

Für die Inanspruchnahme potentieller Wuchsflächen ist die Anlage von drei Prielen im Deichvorland bei Haue (2 Standorte) und Drage (1 Standort) vorgesehen. Die neuen Priele werden beidseitig an die Elbe angeschlossen. Mit dieser Maßnahme (A $12_{FFH/CEF}$) wird Optimallebensraum in einer Flächengröße von 1,7 ha neu geschaffen und durch Pflegeeingriffe dauerhaft erhalten. In der Beschreibung der Maßnahme im Maßnahmenblatt sind die Grundzüge der fachlichen Ausgestaltung dargelegt. Die weiterführende Planung und Ausführung der Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Dies gilt auch für das Einbringen von Samen und/oder vorgezogenen Individuen des Schierlings-Wasserfenchel als Initialbesiedelung der Priele. Da sich die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahme wesentlich aus der Schaffung potenzieller Standorte für den Schierlings-Wasserfenchel ergibt und eine Besiedelung durch den Schierlings-Wasserfenchel spontan mit der Tide erfolgen wird, kann der ökologischen Baubegleitung vorbehalten bleiben, nach Maßgabe des verfügbaren Pflanzenmaterials zu prüfen, ob und ggf. wo eine Initialbepflanzung erfolgen soll.

Die neuen Priele werden mit Klei angedeckt, in den Uferbereichen zum Deich hin werden zusätzlich Erosionsschutzmatten unter der Kleiandeckung von 0,3 m an den Böschungen eingebaut. Die Priele werden mit einer Böschungsneigung von 1:6 (flussseitig) und 1:3 (landseitig) hergestellt. Insgesamt wird durch die Maßnahmen (bei Zugrundelegung eines für die Art nachgewiesen besiedelbaren Bereiches von 0,3 bis 1,7 m unter MThw) 1,7 ha unversiegelte, naturnahe und hochwertige Lebensraumfläche neu

geschaffen. Die notwendigen Erfolgskontrollen werden im Rahmen des im Auftrag des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Aufgabenbereich Tier- und Pflanzenartenschutz, jährlich stattfindenden „Monitoring der Vorkommen von Oenanthe conioides (Schierlings-Wasserfenchel) nach der FFH-Richtlinie - Entwicklung der Population in Niedersachsen -“ (BELOW & BRACHT seit 2003)“ erfolgen. Die Kohärenzmaßnahme für den Schierlings-Wasserfenchel wird im technischen Erläuterungsbericht (Textteil D) und im Maßnahmenblatt A $12_{FFH/CEF}$ im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.

Die geplante Kohärenzmaßnahme geht über die Standardmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel hinaus und sind als vollumfänglich „überschießend“ zu bewerten. Der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet 182 ist mit „C“ „mittel bis schlecht“ bewertet worden. Diese Bewertung hat sich nach den Fortschreibungen des Standarddatenbogens (SDB) nicht verändert und ist weiter ungünstig. Eine notwendige Erhaltungsmaßnahme für die Art ist der Erhalt der Randbedingungen in der limnischen Tide-Aue der Elbe, da durch Gezeiten- und Extremeinflüsse (z.B. Hochwässer, Eisgang, Sedimentumlagerungen) ständig neue Standorte für diesen Pionierbesiedler entstehen können. Ebenfalls als notwendige Erhaltungsmaßnahmen sind Pflegemaßnahmen in Beständen, aber auch die Aufstellung und Umsetzung von Beweidungskonzepten zum Schutz vor Schaffraß einzustufen. Diese Maßnahmen können im Zuge der Umsetzung der erforderlichen hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebiets vorbereitet bzw. umgesetzt werden. Eine Neuschaffung von Standorten durch Abgrabung, wie mit der geplanten Kohärenzmaßnahme (A $12_{FFH/CEF}$) vorgesehen, ist dagegen nicht zwingend erforderlich. Insoweit geht die Neuschaffung von Standorten über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinaus.

Die notwendige Unterlage zur Information der Kommission gem. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL haben die Antragsteller der Planfeststellungsbehörde gem. NB I.4.1.3.11 vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Meldung über das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) an die Europäische Kommission zu übermitteln. Sollten diese Stellen im Zuge des teilweise länger dauernden Meldeprozesses weitere Unterlagen/Pläne für die Vollständigkeit der Meldeunterlagen fordern, so sind die Antragsteller verpflichtet, diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden Biber und Fischotter, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Fische und Rundmäuler, Falter und Pflanzen betrachtet. Biber, Fischotter,

baumbewohnende Fledermäuse, Rastvögel der Gewässer, Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der Siedlungen und Grünanlagen, Weißstorch, Schnäpel und Schierlings-Wasserfenchel wurden einer vertieften Betrachtung unterzogen.

Die mit diesem Beschluss festgesetzten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (V1 bis V7) sind in Kapitel 6.1 des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt. In Kapitel 6.2 werden darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahmeprüfung ist für keine Art erforderlich.

II.3.7 Naturschutz und Landespflege

II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

II.3.7.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 bis V 10) sind in der Maß-

nahmenübersicht in Kapitel 5.3 des LBP zusammenfassend dargestellt und in den Maßnahmenblättern des LBP im Anhang näher beschrieben.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Tabelle 25 des LBP zusammenfassend dargestellt, der Kompensationsbedarf ergibt sich aus Tabelle 26.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Eine Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen gibt folgende Tabelle:

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl
Vermeidungsmaßnahmen		
V 1	Baufeldräumung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar (Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) bei gleichzeitiger Kontrolle von Gehölzen/Vegetation auf Quartiere bzw. Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln; mit einer Ausnahme kein Nachtbau (DVN04-2)	alle Planungsabschnitte
V 2	Bauvorbereitende/r Gehölzentfernung und Vegetationsschnitt	alle Planungsabschnitte
V 3	Beschränkung der Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ausschließlich auf planmäßige Ausdehnung sowie Nutzung befestigter/versiegelter bzw. regelmäßig beanspruchter Flächen.	alle Planungsabschnitte
V 4	Sachgemäße/geordnete Lagerung von Material außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen sowie Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften (verantwortungsvoller Umgang mit um-	alle Planungsabschnitte

	weltgefährdenden Stoffen).	
V 5	Einhaltung der TLW 2003, der Erlässe EW 23/70.22/18BAW 04 und WS 14/5242.2/0	alle Planungsabschnitte/bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen
V 6	Festlegung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen und Aufstellung Schutz-/Markierungszäune, Baumschutz gem. DIN 18 920:2014-07 bzw. RAS-LP 4	3.433 lfdm Schutz-/Markierungszäune
V 7	Kontrolle der Buhnenfelder auf Individuen des Schierlings-Wasserfenchels vor Baubeginn	je Bauabschnitt/bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen
V 8	Zeitlich-räumliche Beschränkung der Buhnenfeldräumung: nicht in warmen Sommermonaten (Sauerstoffkonzentration in der Unterelbe zu dieser Zeit bereits gering, Gefahr der Sauerstoffzehrung)	je Buhnenfeld/bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen
V 9	Schutz der Fischfauna durch Verwendung einer Vibrationsramme mit wirkfreiem An- und Ablauf	je Buhnenfeld/bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen
V 10	Wiederherstellung beanspruchter nicht versiegelter Flächen nach Bauabschluss und Rasenansaat mit der aktuell üblichen Deichgras-Saatgutmischung.	alle Planungsabschnitte
Ausgleichsmaßnahmen		
A 11_{CEF}	Ggf. Bereitstellung von Fledermauskästen und Ersatzbruthöhlen bei positiver Quartierkontrolle	nach Bedarf
$A12_{FFH/CEF}$	Schaffung von Lebensraum für den Schierlings-Wasserfenchel durch die Anlage von zwei Prielen / Kohärenzsicherung auch LRT 3270, Kompensation Lebensraum- und Biotopverlust	Priele I – II Drage West und Haue Ost
$A12_{FFH/CEF}$	Schaffung von Lebensraum für den Schierlings-Wasserfenchel durch die Anlage eines Prieles / Kohärenzsicherung auch LRT 3270, Kompensation von Lebensraumverlust sowie Bevorratung von Maßnahmen für	Priel III Haue West

	Biotopverlust (§ 16 BNatSchG)	
A 13_{FFH}	16 Buhnenfelder, Böschungsbereiche: Je Buhnenfeld max. 60 m^2 Böschungsfläche mit Bodenmaterial aus dem Buhnenfeld/einem angrenzenden Buhnenfeld übererden (je nach Breite des Buhnenfeldes). Somit kann eine signifikante Ausweitung von Pionierstandorten für den LRT 6430 (Biotoptyp UFT) erreicht werden.	960 m^2
E 14	Vorverlegung Deckwerk (Teilraum 3B/HDV02-3), der abgetrennte Buhnenabschnitt wird mit Elbesediment aufgefüllt, Pflanzung einer Baumreihe aus Weiden.	0,12 ha
V 15_{FFH}	Umlagerung des in den Buhnenfeldern ausgebauten Sediments, an die Buhnen, so dass das Bodenmaterial während des Bauzeitraums im Buhnenfeld verbleibt. Nach Fertigstellung des Deckwerks wird das Material wieder über das neue hergestellte Deckwerk verteilt.	Alle Planungsabschnitte
A 16_{FFH}	Dauerhafter Rückbau nicht mehr benötigter Deckwerksfläche, dadurch Erweiterung potenzieller Fläche für LRT 3270.	1,15 ha

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei im Anhang des LBP im Einzelnen dargestellt. Die Fläche für die Maßnahme A 13_{FFH} wurde von 800 m^2 auf 960 m^2 vergrößert, da die Erörterung ergeben hat, dass für die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs ein Faktor 3 angemessen ist, und nicht ein Faktor 2,5 wie im Ursprungsantrag. Neu eingefügt wurde die Maßnahme V 15_{FFH}, die gewährleistet, dass sich Ausgangsvoraussetzungen für die Entwicklung naturnaher Zustände verbessern. Dazu soll das Sediment, dass bei der Herstellung des Deckwerkes zunächst entnommen wird, seitlich abgelagert und anschließend auf das neue Deckwerk aufgebracht werden. Diese Maßnahme schafft unmittelbar Ansiedlungsmöglichkeiten für die in Anspruch genommenen Lebensräume und Arten und sichert den Fischerei-

berechtigten geeignete Anlandungsbereiche im Zusammenhang mit der ausgeübten Seyenfischerei. Der Inanspruchnahme von Flächen mit Biotop- und Bodenfunktion in den Buhnenfeldern steht ein Rückbau nicht mehr benötigter Deckwerksflächen gegenüber. Die (im Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits dargelegte) Entsiegelung von 1,15 ha Fläche wird als Ausgleichsmaßnahme bzw. Kohärenzmaßnahme in einem eigenen Maßnahmenblatt (A 16_{FFH}) dargestellt.

Aus den jeweiligen Maßnahmeblättern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Den erforderlichen Unterhaltungszeitraum hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.4.1.3.7 festgesetzt. Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in I.4.1.3.5 zeitlich befristet. Der Antragstellerin wurde in NB I.4.1.3.8 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen im Vorland für Kompensation genutzt, die nur eine eingeschränkte Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung haben oder durch die Maßnahmen ohnehin in Anspruch genommen werden. Zum Teil wird ein Ausgleich durch Entsiegelung erreicht.

II.3.7.3 Befreiung gemäß 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

Es werden Biotopflächen mit einer Gesamtfläche von 2,8 ha in Anspruch genommen, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind. Da die Biotope zum Teil nur schwer wieder herstellbar sind (WWA, GMF), kommt ein Ausgleich und damit eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.

Die Befreiung wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Realisierung des Vorhabens erforderlich macht. Die Flächeninanspruchnahme wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.

II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügten Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Mit den festgestellten Maßnahmen ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr verbunden. Die Deckwerkssanierung dient gerade dem Hochwasser- bzw. Küstenschutz. Auch hat die Maßnahme keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern zur Folge.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Harburg

(Stellungnahme vom 27.09.2017)

a) Boden/Luft/Wasser

Die Maßnahme wird von der Abteilung Boden/Luft/Wasser begrüßt. Es wird um Aufnahme folgender Nebenbestimmungen (Nr. 1 bis 5) gebeten:

1. Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinem Eintrag von Stoffen in die Elbe kommt.

Die Maßnahmenträger sagen zu, dass dies bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werde.
Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.4.1.1.3.

2. Die Benutzung des Deiches ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

Die Antragsteller haben dies zugesagt. Auf die NB wird I.4.1.2.1 wird Bezug genommen.

3. Die Baumaßnahme muss im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Deichverband stattfinden.

Antragsteller und Maßnahmenträger für die festgestellten Maßnahmen sind die drei Deichverbände selbst. Regelungen bezüglich eines Einvernehmens sind deshalb nicht erforderlich.

4. Die Benutzung der Bundeswasserstraße Elbe ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die Maßnahmenträger bejahen dies.
Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass für die Benutzung der Bundeswasserstraße Elbe die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zuständig ist und diese am Verfahren beteiligt wurde. Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen wurden

mit dem Antrag auf Planfeststellung nicht gestellt und werden über die Konzentrationswirkung auch nicht mit erteilt.

5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während eines Sturmflut- oder Hochwasserereignisses keine Beeinträchtigung für die Deichsicherheit eintritt. Die Baustellen sind durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.

Die Maßnahmenträger sagen zu, dass dies bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werde.
Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.4.1.2.2.

b) Naturschutz

Die Abteilung Naturschutz erläutert, dass der aktuell schlechte Zustand der Schüttsteindeckwerke u. a. auf den in den letzten Jahrzehnten deutlich abgesunkenen Niedrigwasserstand zurückgeführt werde. Durch die geplante Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke solle deren Funktion wiederhergestellt werden. Es wird kritisiert, dass bei der Ermittlung von kumulativen Wirkungen weiterer Projekte in Bezug auf die Erheblichkeit des Eingriffs bezogen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie der prognostizierten Wirksamkeit der vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen die Berücksichtigung der geplanten Elbvertiefung fehle. Der Einfluss vorangegangener Elbvertiefungen auf das Tidegeschehen und somit auch auf das Absinken des Niedrigwasserstandes sei allgemein bekannt. Demnach müssen, auch wenn eine weitere Vertiefung der Elbe noch nicht abschließend feststeht, die bereits weit fortgeschrittenen Planungen einer möglichen Elbvertiefung in den hier vorgelegten Unterlagen Berücksichtigung finden.

Die Maßnahmenträger entgegnen dazu, dass gem. Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe vom 23.04.2012 (Az.: R/150. 1401-200) sowie dessen 1. und 2. Ergänzung („1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe“ und „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe 2. Ergänzungsbeschluss der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), vom 24. März 2016“) die Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung auf den Eingriffsbereich Oberflächenwasserkörper Elbe-Ost (Elbe-km 585,9 – 615,0) als sehr gering und nicht messbar eingeschätzt wurden. Hierbei wurden unter anderem die Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung auf die Qualitätskomponenten „Morphologie: Struktur und Substrat“, „Tidenregime: Wasserstände“, „Tidenregime: Strömungen“ eingehend untersucht. Die Freie und Hansestadt Hamburg, BWVI, als zuständige Planfeststellungsbehörde komme in der 2. Ergänzung des PFB in Kapitel 7.2.2 OWK Elbe-Ost zu dem Ergebnis: „Die im ergänzenden Fachbeitrag abgeleiteten und dargelegten Effekte sind nachvollziehbar und überzeugen insgesamt. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.“
Dieser Beurteilung habe der Landkreis Harburg als beteiligter TÖB durch Stellungnahme nicht widersprochen - daher durfte bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit im Sinne des Antragstellers von einem anerkannten Faktum ausgegangen werden. Eine Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Elbvertiefung war daher nicht angezeigt und erforderlich, da nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung keine Auswirkungen prognostiziert werden.
Die Planfeststellungsbehörde hält eine Berücksichtigung von Summationswirkungen aus der „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe“ nicht für erforderlich, da die Vorhabenwirkungen, anders als der Landkreis Harburg dies einschätzt, nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen. Dies geht jeden-

falls aus den planfestgestellten Unterlagen für die Elbvertiefung eindeutig hervor. Selbst wenn man ein Hineinwirken unterstellen würde, fehlt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde am Tatbestandsmerkmal des „Zusammenwirkens“ nach LANA (2006). Die Verbreiterung und Vertiefung der Elbe unterhalb Hamburgs löst Folgewirkungen auf Hydromorphologie und Stoffhaushalt aus, die Beeinträchtigungen in vorliegendem Vorhaben ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen.

Weiterhin führt die Abteilung Naturschutz aus, dass aus dem Kapitel *4.2.1 Biotopfunktion* des Landschaftspflegerischen Begleitplans hervorginge, dass bei der Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen auch Biotope ab Wertstufe III betroffen seien (Wertstufe III ca. 0,97 ha, Wertstufe IV ca. 0,58 ha). Die baubedingte Beeinträchtigung werde vom Verfasser der Planungsunterlagen jedoch als nicht erheblich angesehen, da die Flächen einerseits von den Deichverbänden regelmäßig auf vergleichbare Weise genutzt werden und dennoch diese gute Qualität aufweisen. Andererseits werde aufgrund der befristeten und gering invasiven Beanspruchung von einer raschen Regeneration der Vegetationsbestände ausgegangen. Im Kapitel *4.2.3 Bodenfunktionen* ist bei den Baustelleneinrichtungen auf nicht versiegelten Flächen jedoch eine anschließende Wiederherstellung der beanspruchten Bereiche durch Rasenansaat (übliche Deichgrasmischung) vorgesehen. Dies scheine widersprüchlich und würde im Falle einer Wiederherstellung eines Biotops ab Wertstufe III mit einer solchen Saatgutmischung zu einer dauerhaften und ggf. erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan müsse daher die unterschiedlichen Betrachtungen der Baustelleneinrichtungen zwischen den Kapiteln *4.2.1 Biotopfunktion* und *4.2.3 Bodenfunktionen* plausibel begründen, bzw. darstellen, ob Biotope ab Wertstufe III von Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund von Baustelleneinrichtungen betroffen seien und wie diese umgesetzt werden sollen.
Die Maßnahmenträger entgegnen dazu, dass sich im Rahmen der Beurteilung der Schutzgüter der folgende Unterschied ergebe: die kurzfristige Nutzung von Flächen bezogen auf das Schutzgut Biotope führe nicht zu einem dauerhaften Verlust der Fläche als Wuchsort wie dies z. B. durch die Überbauung als Deckwerksfläche gegeben sei. Daher werde hier keine Erheblichkeit erkannt, deren Zuerkennung würde zur Notwendigkeit eines Flächenausgleichs führen.
Dagegen könne es als Folge von Verletzungen der Grasnarbe, wie dies im Rahmen der Lagerung und Bewegung von Boden und Material erfolgen kann, zu einer Erosion des dann freiliegenden ungeschützten Oberbodens und damit zu dessen Verschlechterung kommen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und das gesetzlich geforderte Vermeidungsgebot (§ 15 BNatSchG) zu erfüllen, wurde die entsprechende Maßnahme V 10 festgelegt. Zur Berücksichtigung der durch die UNB befürchteten Qualitätsverluste der Vegetationszusammensetzung bei Verwendung der artenarmen Deichsaatmischung sagt der Vorhabenträger zu, für die Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen Saatgut der Qualität „Regiomischung Feuchtwiese 70% Gräser - 30% Kräuter HK 1 / UG 1 - Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert®“ zu verwenden.
Durch dieses Vorgehen werden auf den Flächen die typischen Gras- und Kräuterarten, die gem. Kartierschlüssel (Drachenfels, 2016) für die Zuordnung zum Biotoptyp „Mesophiles Grünland, (GM)“ der Biotopwertstufe IV erforderlich seien, eingebracht - eine Verschlechterung der Biotopqualität könne, die Pflege der Flächen wird wie zurzeit weitergeführt, somit ausgeschlossen werden.
Die Planfeststellungsbehörde hält diese Begründung für nachvollziehbar und folgt der Auffassung des Gutachters der Antragsteller. Bezüglich der Saatmischung für die Rekultivierung von Baustellenflächen wird auf die NB I.4.1.3.5 verwiesen.

Die Abteilung Naturschutz führt aus, dass die u. a. im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Schaffung von Ersatzquartieren und -bruthöhlen für Fledermäuse nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf ihre Wirksamkeit im Planungsraum in Frage gestellt werden müssen. ZAHN & HAMMER (2016) kämmen zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder auch populationsstützende Maßnahme in der Regel nicht geeignet seien, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden könne. Ausnahmen bildeten Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- und Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen wurden, oder die Kästen lange vor dem Eingriff angebracht werden (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren). Es bestünde somit die Möglichkeit, dass, entgegen der Aussage im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beziehungsweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG) erforderlich werde.
Die Maßnahmenträger entgegnen dazu, dass die von der UNB vorgetragenen „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sich gem. der angeführten Quelle auf die Verhältnisse in Bayern und auf großflächige Eingriffe in Wald beziehen würden. Die Quelle sei nach Erachten der Maßnahmenträger nicht belastungsfähig, da die Autoren nicht darlegen, ob die jeweils etablierten und dokumentierten künstlichen Kastenquartiere in Bereichen eingerichtet wurden, in denen vorher bereits Fledermauspopulationen vorhanden waren. Die Autoren wiesen zurecht daraufhin, dass Fledermäuse neue Siedlungsmöglichkeiten wie z. B. Kastenquartiere nur aus der Nähe entdecken können (ZAHN & HAMMER 2017, S. 32f.), daher seien die Ergebnisse der Auswertung nicht umfänglich stichfest und somit die abgeleitete und sich von der UNB zu eigen gemachte Schlussfolgerungen der Autoren nicht unangreifbar. Die Autoren zielten im Besonderen auf die Eignung von Kastenquartieren als Wochenstuben ab - die sie mit hinreichender Prognosesicherheit als nicht gegeben ansehen.
Für das Vorhaben „Elbedeckwerke“ seien die Konflikte mit der Unterordnung der Fledermäuse mittels einer Potenzialanalyse abgeschätzt. Der Konflikt ergebe sich ausschließlich gem. LBP Blatt 2.4 für den Randbereich eines Weidenauwaldes, hier müssten zur Anlage des Deckwerkes drei Weiden entnommen werden. Die randlich im Bestand stehenden Weiden seien aufgrund ihrer Lage mit geringer Wahrscheinlichkeit als Wochenstubenquartiere genutzt. Lediglich eine Nutzung als Paarungs- oder Zwischenquartier insbesondere der Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus wäre denkbar. Aus Gründen der Vorsicht (worst case) wurde festgelegt, die Bäume vor Fällung mittels Hubsteiger eingehend zu untersuchen (V 1). Die Weiden wurden bereits im Rahmen der Geländearbeiten vom Boden aus (Fernglas 10x42) untersucht, sie wiesen Höhlen und Spalten auf, es wurden aber keine eindeutigen Siedlungsspuren von Fledermäusen nachgewiesen. Für den Fall, dass bei der eingehenden Untersuchung vor Fällung eine Besiedlung festgestellt werden sollte - sei als Kompensation vor dem Hintergrund der Kenntnis über die tatsächlich verlorengehenden Spalten- und Höhlenquartiere ein adäquater Ersatz durch Fledermauskästen (A 11_{CEF}) vorgesehen. Der Vorhabenträger sage zu, über die Kästen hinaus ggf. vorgefundene Höhlen aus den gefällten Bäumen herauszusägen und in den benachbart verbleibenden Weiden aufzuhängen. Daneben sage er zu, dass die Maßnahme - sofern sie notwendig wird - durch ein Monitoring über 5 Jahre in ihrer Wirksamkeit dokumentiert werde und die Kästen jeweils jährlich gereinigt und unterhalten werden.
Der Gutachter der Antragsteller hat erläutert, dass aus der Erfahrung verschiedener Fledermausexperten in Niedersachsen im Rahmen von Eingriffsvorhaben Monitoring-Ergebnisse bekannt seien, in denen künstliche Kastenquartiere innerhalb von 1 bis 2 Jahren angenommen wurden (Besiedler: Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus). Der LBP-Verfasser betreue ein Vorhaben bei dem der Nachweis einer Wochenstube für die Fransenfledermaus ab dem 4 Jahr ge-

lungen sei. Die Eignung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme sei jeweils artabhängig - aber für die Waldarten aus Sicht des Gutachters adäquat.
Grundsätzliche Zweifel an der Wirksamkeit von Ersatzquartieren für Fledermäuse bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Bereitstellung solcher Ersatzquartiere ist für den Fall vorgesehen, dass die Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse ergibt. Durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass Ersatzquartiere für möglicherweise betroffene Arten in ausreichender Anzahl bereitgestellt und fachkundig installiert werden, so dass eine Quartiernutzung wahrscheinlich wird. Im Übrigen wird auf die Zusage I.4.2.3 verwiesen.

III.1.2 Stadt Winsen

(Stellungnahme vom 22.09.2017)

Die Stadt Winsen hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Es wurde jedoch die „Einwendung 1 bis 3“ (siehe Ziff. III.2.1) an die Stadt herangetragen. Die Stadt Winsen bittet um Einbeziehung dieser Hinweise in die Abwägung.

Die Abwägung dieser Hinweise erfolgt unter Ziff. III.2.1 zu Einwendung 1.

III.1.3 Gemeinde Stelle

(Stellungnahme vom 04.12.2017)

Die Gemeinde Stelle hat ihre Stellungnahme verspätet abgegeben.
Die Gemeinde hat um Erlaubnis zur Teilnahme am Erörterungstermin gebeten. Dies wurde der Gemeinde gewährt, da ohnehin eine Betroffenheit vorliegt und dies zur Teilnahme berechtigt. Die fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme ist keine Voraussetzung zur Teilnahme.

Die Gemeinde hat zudem vorgetragen, dass für die Gemeinde Stelle die Maßnahmen DVN 01- DVN 03 (Schüttsteinböschung) relevant seien. Es handele sich hierbei um Maßnahmen im Deichvorland. Die Gemeinde möchte darauf hinweisen, dass die Erschließung der Ortsteile Fliegenberg, Rosenweide/Wuhlenburg im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung und Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet bleiben müsse.
Die Antragsteller haben versichert, dass die Erschließung der genannten Ortsteile gesichert ist. Dies wurde der Gemeinde auch mit E-Mail vom 05.12.2017 mitgeteilt. Auf dem Erörterungstermin hat die Gemeinde diesen Punkt auch für erledigt erklärt.

Als weiteren Punkt führt die Gemeinde im Erörterungstermin aus, dass im Bereich DVN03 die Einsatzstelle des Feuerwehrbootes der Gemeinde läge und während der Baumaßnahme sichergestellt sein müsse, dass das Boot einsatzfähig sei.
Die Antragsteller haben auf dem Termin zugesagt, dass die Bauarbeiten in diesem Bereich mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Zudem gäbe es Ausweichstellen für das Feuerwehrboot. Siehe hierzu die Zusage unter Ziff. I.4.2.2.
Des Weiteren hat das WSA Lauenburg auf dem Erörterungstermin bestätigt, dass es für die Anlegestelle des Feuerwehrbootes eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gäbe, die beantragte Maßnahme jedoch nicht in diese eingreifen würde.

III.1.4 NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III / Gewässerkundlicher Landesdienst

(Stellungnahme vom 07.09.2017)

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden gegen die beantragte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden müssen.
Die Antragsteller sagen zu, dass die gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Siehe hierzu auch die NB I.4.1.1.3.

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 29.09.2017)

Seitens des LAVES bestehen gegen die beantragte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken.

Das LAVES fügt an, dass der Gewässerabschnitt stromabwärts der Einmündung der Ilmenau, eine herausragende Bedeutung als Laichgebiet für den Stint in der Tideelbe und damit auch für die lokale/regionale Erwerbsfischerei besäße. Deshalb solle die jährliche Bauzeit erst nach der Laichzeit, d. h. auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, frühestens ab Mitte April beginnen.

Auf die mit dem LAVES im Vorfeld der Beschlussfassung abgestimmten Nebenbestimmungen zur Fischerei (I.4.1.4) wird verwiesen.

III.1.6 Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Domänenverwaltung Stade

(Stellungnahme vom 04.10.2017)

Die Domänenverwaltung Stade sei als Eigentümer von beanspruchten Flächen durch die geplanten Priele I und III sowie einer Geländeanpassung in der Gemarkung Over betroffen. Die geplanten Priele durchschnitten Flurstücke der Domänenverwaltung. Diese seien teilweise verpachtet. Es sei zu beachten, dass Flächen der Domänenverwaltung auch nach den geplanten Maßnahmen erreichbar und insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Teile bewirtschaftbar blieben.
Die Antragsteller führen dazu aus, dass das betroffene Grünlandgrundstück bei Priel I durch die Herstellung eines Rahmendurchlasses weiterhin erreichbar bleibe. Des Weiteren seien bei Priel III keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Die Vorhabensträger beabsichtigen zudem, die betroffenen Flächenanteile zu erwerben. Die Maßnahmenträger sagen zu, dass unwirtschaftliche Restflächen miterworben werden. Der erforderliche Grunderwerb würde parallel zum Planfeststellungsverfahren geführt.

Die Domänenverwaltung führt aus, dass die Pflege und Instandhaltung der vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft beim Maßnahmenträger verbleiben müsse.
Die Maßnahmenträger entgegnen, dass die Pflege und Instandhaltung der auf Domänenflächen vorgesehenen Maßnahmen gemäß dem Bauwerksverzeichnis der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung obliege. Diese beabsichtige die Pflege und Instandhaltung einem Dritten vertraglich zu übertagen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt hat gegen diese Regelung im Bauwerksverzeichnis keine Bedenken erho-

ben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein Grund ersichtlich, der gegen eine solche Regelung der Unterhaltung spricht.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen der Maßnahmenträger für ausreichend und sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Bezüglich des Grunderwerbs wird auf den Hinweis unter Ziff. I.4.3.2 verwiesen.

III.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg

(Stellungnahme vom 26.09.2017)

Zum Inhalt der vorliegenden Planung bestehen seitens der NLSTBV soweit keine Bedenken.
Folgende Forderungen werden seitens der NLSTBV geäußert:
Eine Verschmutzung der Landesstraße „L 217“ durch die anfallenden Materiallieferungen/Bodentransporte für die Baumaßnahme sei zu vermeiden.
Sollten trotzdem Verunreinigungen der Fahrbahn der Landesstraße entstehen, so seien diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Anderenfalls könne die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Ausführenden beseitigen lassen.
Vor Aufnahme der Materiallieferungen/Bodentransporte habe erforderlichenfalls eine Feststellung des vorhandenen Zustandes der „L 217“ zu erfolgen. Der Antragsteller habe mit der Straßenbauverwaltung (BGS Harburg, Rieselwiesen 8, 21218 Seevetal, Tel. 04105/59980) eine gemeinsame Begehung der Transportstrecke vorzunehmen und schadhafte (Rand-)Bereiche fotografisch festzuhalten. Nach Abschluss der Transporte im Zuge der Baumaßnahme habe eine erneute Begehung zu erfolgen, in der der vorhandene Zustand ebenfalls fotografisch aufzunehmen sei. Der Antragsteller habe die Bereiche, die Schaden genommenen haben, wieder entsprechend verkehrsgerecht herzustellen. Während der Baumaßnahme seien diese Bereiche in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Die Maßnahmenträger entgegnen, dass die geäußerten Forderungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.
Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf die NB I.4.1.6.2 sowie die Zusage I.4.2.1.

III.1.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(Stellungnahme vom 09.08.2017)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) teilt mit, dass es im Rahmen dieses Vorhabens die Belange des Arbeitsschutzes vertrete. Aufgrund dessen bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Übrigen sehe das GAA die ebenfalls von dort zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, soweit dessen immissionsschutzrechtliche Aufsicht gegeben wäre, durch das Vorhaben nicht erkennbar berührt. Das GAA bittet folgenden Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

„Bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1 Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 27.Juni 2017 (BGBL 1 S.1966) zu beachten. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt wird, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichts-

amt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung vom Bauherren (Anhang 1 der BaustellV) zu übermitteln."
Des Weiteren weist das GAA darauf hin, dass das Formular „Ankündigung einer Baustelle" im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter folgenden Pfad Arbeitsschutz/Baustellen /Ankündigung einer Baustelle heruntergeladen werden könne.
Die Maßnahmenträger sagen zu, dass die o. g. BaustellV bei der Durchführung der Bauarbeiten beachtet werde.
Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.4.1.1.4.

III.1.9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg

(Stellungnahme vom 22.06.2017)

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) hat in seiner Stellungnahme insgesamt 11 Unterpunkte aufgeführt. In Punkt 1. der Stellungnahme wird lediglich erläutert, dass die Maßnahme aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen durchgeführt wird.
Die Maßnahmenträger haben dem WSA im Vorfeld des Erörterungstermins deren Entgegnung zu dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Auf dem Erörterungstermin hat das WSA die Unterpunkte 3 bis 11 für erledigt erklärt. Die Punkte haben Eingang in die bereits geschlossene Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gefunden.

In Punkt 2 der Stellungnahme hat das WSA darauf hingewiesen, dass noch eine Verwaltungsvereinbarung mit den Maßnahmenträgern bezüglich der Unterhaltung der Prielflächen aufzustellen sei. Dies wurde seitens der Maßnahmenträger bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zu den Unterpunkten 3 bis 11 fest, dass diese sich erledigt haben. Zu Unterpunkt 2 muss noch eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden, die jedoch nicht Teil dieses Verfahrens ist. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde hier nicht.

III.1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Lüneburg

(Stellungnahme vom 04.09.2017)

Die Telekom hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich DVN02 ein Düker der Telekom läge. Soweit aus den Plänen der Telekom ersichtlich, sei dieser jedoch außerhalb des Maßnahmenbereiches. Die Telekom gehe daher davon aus, dass deren Düker von der Maßnahme nicht berührt werde. Es wurde ein Lageplan des Dükers beigefügt.
Die Maßnahmenträger führen dazu aus, dass sich der besagte Düker im Bereich DVN03, Abschnitt 2 befände und der Düker somit außerhalb des Planungsbereiches von Abschnitt 1 läge.
Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine Betroffenheit der Telekom bzgl. des Dükers nicht besteht.

III.1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, Hittfeld

(Stellungnahme vom 18.09.2017)

Die Schleswig-Holstein Netz AG teilt mit, dass sie im Vorwege Informationen über deren Querungen der Transportleitungen übermittelt habe. In diesem Bereich dürfe nicht gerammt werden. Zwecks Prüfung des Abstandes und Schutzbereiches deren Leitungen, wurde dieser Vorgang an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Diese werde sich mit den Maßnahmenträgern in Verbindung setzen.
Die Maßnahmenträger führen dazu aus, dass sofern Hinweise der Fachabteilung übersandt werden, diese bei den weiteren Planungen berücksichtig werden. In den Bereichen der Düker fänden keine Bautätigkeiten statt. Die dargestellten Dükerbereiche lägen außerhalb DVN03 und ADV03.
Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf die NB I.4.1.6.3.

III.2 Einwendungen

III.2.1 Einwendungen 1 bis 3

(Schreiben vom 14.09.2017 und 13.12.2017)

Mit den o. g. anwaltlichen Schreiben werden für zwei Fischereigenossenschaften sowie einen Fischereibetrieb Einwendungen vorgebracht.
Die Einwender zu 1. und 2. sind als Inhaber selbständiger Fischereirechte für den Bereich, in dem die Maßnahmen geplant sind, ins Wasserbuch eingetragen. Sie arbeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht und koordinieren und vertreten die Interessen der Fischerei im vorgenannten Bereich. Sie geben Fischereischeine aus bzw. verpachten Ihre Rechte. Die Einnahmen aus der vorgenannten Tätigkeit werden regelmäßig in den Bestanderhalt investiert.
Der Einwender 3 übt als letzter Wirtschaftsbetrieb die Fischerei im Verfahrensbereich aufgrund vertraglicher Beziehungen mit den Einwendern zu 1 und 2 aus.

1. Die Einwender befürchten, dass durch die Maßnahme die Seyenfischerei nicht mehr ausgeübt werden könne. Bei dieser Art der Fischerei würden Netze über die abgeflachten Sandflächen der Buhnen gezogen. Sofern nun durch eingebrachte Spundwände eine Kante entsteht, könne diese Art der Fischerei nicht mehr ausgeübt werden. Die Einwender fordern daher, im Rahmen der Planfeststellung sicherzustellen, dass die im Rahmen des Deichschutzes eingezogenen Spundwände zu jeder Zeit so von Sand bedeckt sind, dass Netze hier angelandet werden können.
Mit Schriftsatz vom 13.12.2017 wird ergänzt, dass mit der Sey ca. 60 % der gesamten Fischmenge des Betriebes gefangen werden. Die Sey werde auf der gesamten Strecke zwischen Geesthacht und Bullenhausen gleichmäßig eingesetzt, wobei allerdings dort gezogen werde, wo sich die Fische aufhalten. In dem ergänzenden Schriftsatz wurde vorgetragen, dass die Beeinträchtigungen für die Fischerei dann nicht mehr als unzumutbar angesehen würden, wenn durch NB sichergestellt wird, dass 80 % der Spundwände, bezogen auf alle Buhnenfelder mit Sand bedeckt sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat das WSA Lauenburg um Stellungnahme gebeten, ob die Überdeckung in einem solchen Maß im Zuge der Unterhaltung zugesagt werden könne. Nach der Stellungnahme des WSA kann dies sichergestellt werden.
In einer Besprechung der Planfeststellungsbehörde mit den Einwendern, dem LAVES und dem WSA am 28.02.2018 wurde die Problematik umfassend erörtert. Der Prozessbevollmächtigte der Einwender hat anhand von Fotos die negativen Wirkungen durch nicht abgedeckte Spundwände erläutert. Er hat vorgeschlagen, baubedingt anfallenden Sand dort aufzubringen/umzulagern, wo sich potentielle Anlandungsstellen für die Seyenfischerei befinden. Im Ergebnis wurde in diesem Termin Folgendes vereinbart:

- In den Planfeststellungsbeschluss wird eine NB aufgenommen, in der die 80 %-ige Überdeckung der Spundwände zugesichert wird.
- In den Planfeststellungsbeschluss wird eine NB aufgenommen, in der geregelt wird, dass baubedingt anfallender Sand dort aufgebracht/umgelagert wird, wo sich potentielle Anlandungsstellen für die Seyenfischerei befinden. In dieser NB wird zudem geregelt, dass die Ausführungsplanung dafür mit den Fischereiberechtigten abzustimmen ist.
- Im Planfeststellungsbeschluss wird geregelt, dass die künftige Unterhaltung der festgestellten Maßnahmen durch das WSA erfolgt und dass die Fischereiberechtigten über diese Unterhaltungsarbeiten frühzeitig zu informieren sind, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

In Abstimmung mit dem LAVES und dem WSA wurden in den Planfeststellungsbeschluss vier Nebenbestimmungen (siehe Ziff. I.4.1.4) aufgenommen. Die Einwender haben diese mit E-Mail vom 18.04.18 zur Stellungnahme erhalten. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Einwender haben selbst vorgetragen, dass die Beeinträchtigungen für die Fischerei dann nicht mehr als unzumutbar angesehen würden, wenn durch NB sichergestellt wird, dass 80 % der Spundwände, bezogen auf alle Buhnenfelder mit Sand bedeckt sind. Die nunmehr aufgenommenen NB stellen dies sicher und minimieren die Beeinträchtigungen zusätzlich durch die Umlagerung von baubedingtem Sand.

2. Die Kohärenzmaßnahmen werden begrüßt. Die Priele sollten aus Sicht der Einwender bei Niedrigwasser nicht gänzlich trockenfallen. Nur so könnten diese als ökologisch wichtige Laichzonen dienen. Es sei wünschenswert, ggf. bei Elbe-km 603 und 591 ebenfalls Priele als Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen.

Die Antragsteller haben hierzu dargelegt, dass sich die Maßnahme an den Standortansprüchen des Schierlings-Wasserfenchels (SWF) orientiert und darüber hinaus Flächeninspruchnahmen des Lebensraumtyps 3270 ausgleichen soll. Die Herstellung von weiteren Prielen sei für dieses Vorhaben nicht erforderlich. Sie weisen auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Punkt 9.1.4 ff hin. Ein Trockenfallen der Priele lasse sich aufgrund der Geländehöhen und des Tideverhaltens nicht vermeiden.
Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es zulässig, dass der Plan nur die im LBP beschriebenen Kohärenz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen enthält. Es besteht keine Verpflichtung der Antragsteller, die Priele baulich so auszuführen, dass sie auch als Laichhabitat dienen. Die Baumaßnahmen gehen mit erheblichen Beeinträchtigungen des SWF einher. Das Trockenfallen der Priele ist wichtig für die Ansiedelung des SWF.

3. Die Maßnahmen an den Buhnen müssten so umgesetzt werden, dass während in den einzelnen Feldern gearbeitet wird und dort logischerweise nicht gefischt werden kann, jeweils andere Felder für den Fischfang zur Verfügung stehen. Es sei wünschenswert, wenn der „Abraum" aus einem Bereich gleich dafür genutzt werden könnte, schon in anderen Feldern fertiggestellte Spundwände abzudecken. Da Fischfang auch in den Wintermonaten stattfindet, sei wünschenswert, dass die Buhnenfelder jeweils mit Abschluss der Arbeiten im Herbst so fertiggestellt sind, dass die Spundwände abgedeckt sind. Zudem dürfe zur Laichzeit nicht gearbeitet werden. Die Vorhabenträger müssten die Reihenfolge der Umsetzung mit den Einwendern abstimmen.

Der Gesamtbauzeitenplan[7] sieht vor, dass in max. drei aneinandergrenzenden Buhnenfeldern gleichzeitig gearbeitet wird. Die unterhalb und oberhalb angrenzenden Buhnenfelder stehen der Tier – und Pflanzenwelt -bei Erfordernis als Rückzugs- und Ausbreitungsort zu Verfügung.

Die Bedenken der Einwender haben sich durch die aufgenommenen NB weitestgehend erledigt. Die verbleibenden Nachteile auf die Fischerei sind in Ausmaß und Dauer zumutbar und müssen in Anbetracht der die Planung rechtfertigenden Gründen des Hochwasser- und Küstenschutzes zurückstehen. Die verbleibenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), vertreten durch den Regionalverband Elbe-Heide, Zweigstelle Umweltbüro Buchholz

(Stellungnahme vom 26.09.2017)

Der BUND begrüßt die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und insbesondere auch die geplanten Kohärenzmaßnahmen, sofern es sich nicht um „Sowieso-Maßnahmen" handele, für das FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg" (Anlage von Prielen) ausdrücklich.
Die Maßnahmenträger führen im Hinblick auf eine „Sowieso-Maßnahme“ aus, dass in der FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 3.4 diese Thematik behandelt werde und die Maßnahme als kohärenzfähig nachgewiesen sei. Diesbezüglich wird auch auf die FFH-Verträglichkeitsstudie, Kapitel 9 (Ausnahmeprüfung) unter Punkt 9.1.4 ff verwiesen.
Auf Ziffer II.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei den Kohärenzmaßnahmen nicht um „Sowieso-Maßnahmen“.

Des Weiteren fordert der BUND, dass die Baumaßnahmen und die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sowie insbesondere auch die geplanten Kohärenzmaßnahmen in allen Teilen durch eine qualifizierte und umfassende Umweltbaubegleitung unterstützt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den geplanten Kohärenzmaßnahmen sei dabei insbesondere zu gewährleisten, dass durch die erforderlichen Baumaßnahmen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die vorhandenen Lebensräume im FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ entstünden und ggf. eintretende unvorhergesehenen Beeinträchtigungen unmittelbar entgegengewirkt werden könne.
Die Maßnahmenträger entgegnen, dass sie nach Vorliegen der Genehmigung im Rahmen der Gesamtprojektierung weitere Aufträge an Fachbüros erteilen werden. Hierzu gehörten je nach Art und Umfang des jeweiligen Bauloses die Beauftragung z. B.
- eines Projektmanagers,
- der Bauvermessung,
- der Grundbauuntersuchung,
- der Entwurfs- und Ausführungsplanung,

[7] Vgl. Textteil C-1, Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang Maßnahmenblätter; Stand: 20.04.2018, Ziffer 4.2.2.1: „Der Baubetrieb wird von Anfang April bis Mitte Dezember erfolgen. Die Arbeiten sind auf werktags zwischen 6.00 - 20.00 Uhr und jeweils auf ein Baulos, d. h. maximal drei Buhnenfelder zeitgleich beschränkt.“

- der Oberbauleitung und örtlichen Bauleitung,
- eines Gesundheitsschutzkoordinators nach der Baustellenverordnung,
- der Ökologischen Baubegleitung,
- von Gutachtern für Beweissicherungen und Materialbeurteilungen,
- von Rechtsanwaltsbüro für Baustreitigkeiten,
- eines Mediators.

Die hier vom BUND angesprochene Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung lt. Merkblatt DWA-M 610) sei also seitens der Maßnahmenträger bei der Umsetzung des Gesamtprojektes mitberücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.4.1.3.2.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Harburger Deichverband, der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland sowie der Artlenburger Deichverband tragen als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, erhoben werden.

Wiens

Anhang	**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1 Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 27.Juni 2017 (BGBL 1 S.1966)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BWVI	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009(Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

	Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)

ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472)
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)